

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018**

der Gemeinde Eppertshausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	4
2	Prüfungsansätze und -methoden	5
3	Vorbemerkungen	6
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	7
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	8
6.1	Haushaltssatzung	9
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen	10
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen	10
6.1.3	Kassenkredite	11
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen	11
6.2.1	Haushaltsvermerke	11
6.2.2	Übertragung von Ansätzen.....	11
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung.....	12
6.2.5	Vorläufige Haushaltsführung	13
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss	14
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2018	14
7.1.1	Anlagevermögen	17
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	17
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	18
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	23
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	25
7.1.2	Umlaufvermögen	25
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	26
7.1.2.2	Flüssige Mittel.....	29
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30
7.1.4	Eigenkapital	30
7.1.4.1	Netto-Position	31
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital.....	32
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	32
7.1.5	Sonderposten	33
7.1.6	Rückstellungen	34
7.1.7	Verbindlichkeiten	35
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	38
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2018	39
7.2.1	Verwaltungsergebnis	42
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	43
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	44
7.2.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	45
7.2.1.5	Erträge aus Transferleistungen	46

7.2.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	47
7.2.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	47
7.2.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	48
7.2.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	49
7.2.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	50
7.2.1.11	Abschreibungen	50
7.2.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen.....	51
7.2.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	52
7.2.1.14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	53
7.2.2	Finanzergebnis.....	53
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis	54
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2018	55
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	56
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	57
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	58
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	59
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	59
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen.....	60
8	Anhang	62
9	Rechenschaftsbericht.....	62
10	Sachprüfungen.....	63
10.1	Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen	63
10.1.1	Vorbemerkungen.....	63
10.1.2	Durchführung der Prüfung	63
10.1.2.1	Gerätewagen Logistik (GW-L 1) -Neu- Feuerwehr.....	64
11	Schlussbetrachtung.....	67

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Eppertshausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eppertshausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen für das Jahr 2018.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.06.2023 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

-
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Eppertshausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Eppertshausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Die Gemeinde Eppertshausen hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Gemeindevertretung hat am 27.09.2022 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft wurde am 04.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 lag mit dem Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 07.10.2022 bis 17.10.2022 öffentlich aus.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist richtig erfolgt.

Abschlussstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Eppertshausen erfolgte mit Datum vom 28.06.2023 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 14.02.2024 legte Herr Bürgermeister Helfmann eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Eppertshausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Eppertshausen verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Eppertshausen für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Im Berichtsjahr verschrottete Vermögensgegenstände wurden von den Fachabteilungen jedoch an die Finanzbuchhaltung gemeldet und entsprechend ausgebucht.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner	6.069	6.137	6.231	6.219	6.235	6.198
Veränderung zum Vorjahr	+ 30	+ 68	+ 94	- 12	+ 16	- 37

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Eppertshausen getroffen:

- Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 352.969,95 € ab, der sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 438.812,15 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 85.842,20 € zusammensetzt. Die Haushaltsplanung ging von einem Überschuss in Höhe von 208.246,00 € aus.
- Das Eigenkapital der Gemeinde Eppertshausen hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 352.969,95 € erhöht.
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahresabschluss von 4.938.618,79 € auf 6.723.472,11 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Eppertshausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinungsverfahren aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Eppertshausen wurde auch die Bearbeitung bzw. Umsetzung der (wesentlichen) Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresberichten überprüft. Die Feststellungen wurden zum Teil bereinigt. Andernfalls werden sie in diesem Bericht an der entsprechenden Stelle nochmals aufgeführt.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eppertshausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2018 am 29.01.2018 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 erfolgte mit Datum vom 01.02.2018. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 02.02.2018. bis 16.02.2018 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	12.071.584,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.766.438,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	903.100,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	208.246,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.164.633,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	179.205,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.301.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.683.400,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	101.100,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	-374.862,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.683.400,00 € festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Kredite nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG). Diese gelten gemäß § 11 Abs. 2 KIPG nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c HGO in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 S. 1 HGO als genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	0 v.H.
	Grundsteuer B	320 v.H.
2. Gewerbesteuer		350 v.H.

Es gilt der von der Gemeindevertretung beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in den §§ 7 und 8 folgende weiteren Festsetzungen:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Fachbereiches sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 1.683.400,00 € festgesetzt. Es handelt sich hierbei um Kredite für Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIPG). Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr jedoch nicht in Anspruch genommen.

Da die Kreditermächtigung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2018 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich.

Verpflichtungen für Investitionen, die in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen, wurden im Berichtsjahr laut Auskunft der Verwaltung nicht eingegangen.

6.1.3 Kassenkredite

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung sollten im Haushaltsjahr 2018 keine Kassenkredite beansprucht werden.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr gemäß Finanzbuchhaltung nicht in Anspruch genommen.

Auch zum Ende des Haushaltsjahres wird kein Kassenkreditbestand ausgewiesen.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt ausgebracht:

Zweckbindung gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO:

Produkt 1008 Soziale Angelegenheiten

Höhere Erträge bei der Kostenstelle 1008-002 aus Erstattungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Betreuung der Asylbewerber/Flüchtlinge können zur Deckung höherer Aufwendungen bei Kostenstelle 1008-002 verwendet werden.

Produkt 2012 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Höhere Erträge bei der Kostenstelle 2012-001, Sachkonto 5553000 Gewerbesteuer, können zur Deckung höherer Aufwendungen bei Kostenstelle 2012-001, Sachkonto 7380100 Gewerbesteuerumlage, verwendet werden.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d.h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Aus dem geprüften Haushaltsjahr wurden jedoch keine Ansätze in das Folgejahr übertragen.

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO somit nicht beigelegt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung wurde der Gemeindevorstand ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Für das geprüfte Haushaltsjahr wurden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 92.179,73 € beschlossen. Es handelt sich hierbei um höhere Umlagezahlungen an den Senio-Verband, einen Grundstücksankauf, Kosten für den Umbau zum Kunstrasenplatz sowie die Anschaffung eines Kaffeevollautomaten, für die kein Haushaltsansatz vorhanden war oder dieser überschritten wurde.

Im Buchführungssystem wurden diese beschlossenen Mittelverschiebungen bzw. -bereitstellungen jedoch nicht umgesetzt. Um eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung und -überwachung gewährleisten zu können, sollten diese allerdings in jedem Fall im Buchführungssystem umgesetzt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Beschlussfassung über über- bzw. außerplanmäßige Mittel im Sinne des § 100 HGO grundsätzlich nur zulässig ist, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung der Mittel zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gewährleistet ist.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Es wurde geprüft, ob - unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften - die haushaltsrechtlichen Budgetvorgaben eingehalten wurden oder evtl. Ansatzüberschreitungen entstanden sind.

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung/ Unterschreitung	Überschreitung/ Unterschreitung in %
Fachbereich Bürgermeister	289.544,00 €	311.899,27 €	22.355,27 €	7,72 %
Fachbereich Hauptamt und Soziales	2.586.975,00 €	2.439.895,93 €	-147.079,07 €	-5,69 %
Fachbereich Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	7.236.856,00 €	6.970.767,57 €	-266.088,43 €	-3,68 %
Fachbereich Bau und Umwelt	2.653.063,00 €	2.317.364,12 €	-335.698,88 €	-12,65 %

Im Fachbereich „Bürgermeister“ ergaben sich Überschreitungen in Höhe von 22.355,27 € aufgrund von höheren Umlagezahlungen an den Senio-Verband.

Auszahlungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung/ Unterschreitung	Überschreitung/ Unterschreitung in %
Fachbereich Bürgermeister	-14.000,00 €	-4.047,84 €	-9.952,16 €	-71,09 %
Fachbereich Hauptamt und Soziales	-938.000,00 €	-581.246,83 €	-356.753,17 €	-38,03 %
Fachbereich Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	-1.752.500,00 €	-326.497,42 €	-1.426.002,58 €	-81,37 %
Fachbereich Bau und Umwelt	-596.500,00 €	-106.698,98 €	-489.801,02 €	-82,11 %

Bei den Auszahlungen wurden für das Berichtsjahr keine Ansatzüberschreitungen festgestellt.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

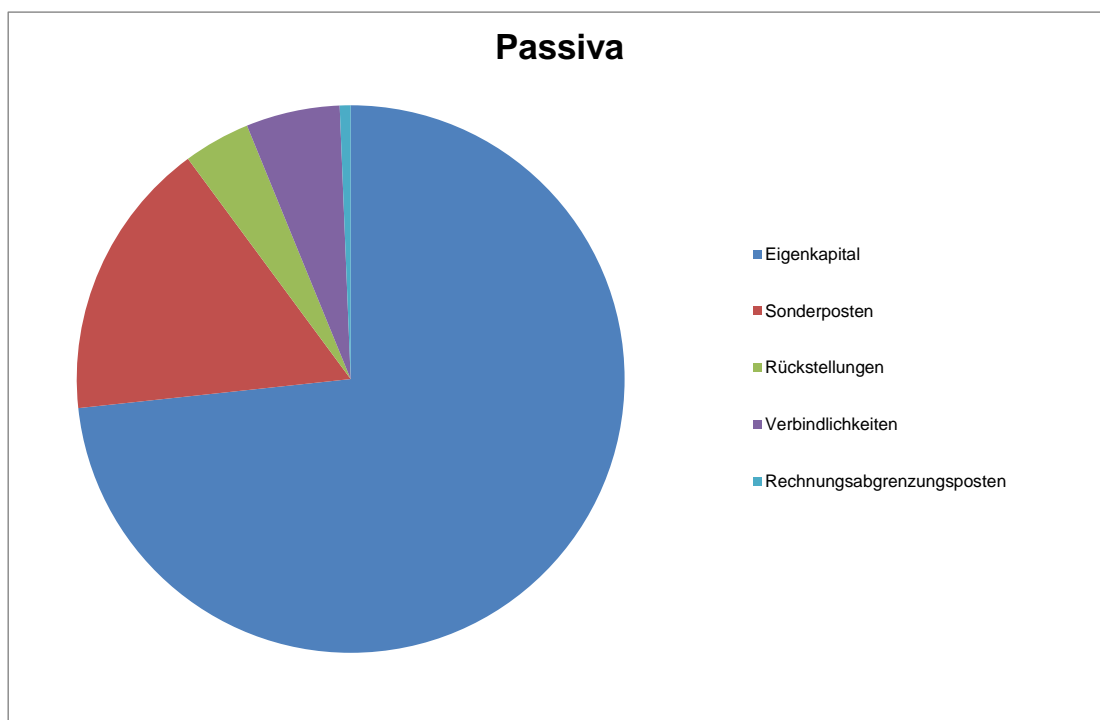
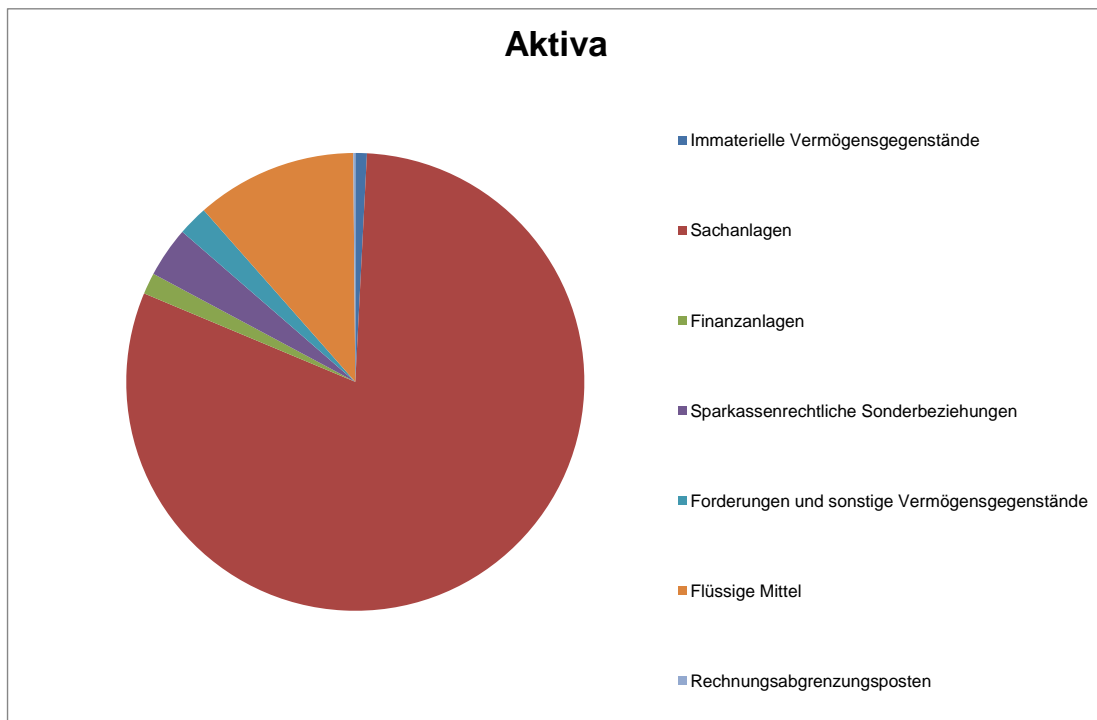
Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 01.02.2018. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 16.02.2018, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eppertshausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand. Die stichprobenartige Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. **Wir weisen jedoch darauf hin, dass Zuschüsse und Spenden bei fehlender vertraglicher Verpflichtung - auch in geringerem Umfang - im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung nicht geleistet werden dürfen.**

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2018

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2018	31.12.2017	Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Flüssige Mittel	6.723.472,11 €	4.938.618,79 €	Eigenkapital	43.372.668,77 €	43.019.698,82 €
Finanzrechnung 2018			Ergebnisrechnung 2018		
Einzahlungen	13.410.291,19 €		Erträge	12.694.057,63 €	
Auszahlungen	11.625.437,87 €		Aufwendungen	12.341.087,68 €	
Finanzmittelfluss:	1.784.853,32 €		Jahresergebnis:	352.969,95 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2018 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Eppertshausen
Vermögensrechnung zum 31.12.2018

	Buchwerte 31.12.2018	in %	Buchwerte 31.12.2017	in %		Buchwerte 31.12.2018	in %	Buchwerte 31.12.2017	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	51.106.630,81 €	86,38 %	51.355.531,39 €	87,14 %	1 Eigenkapital	43.372.668,77 €	73,31 %	43.019.698,82 €	73,00 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	481.389,71 €	0,81 %	60.597,21 €	0,10 %	1.1 Netto-Position	35.729.683,18 €	60,39 %	35.729.683,18 €	60,63 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4.827,57 €		770,74 €						
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	476.562,14 €		59.826,47 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	7.642.985,59 €	12,92 %	7.290.015,64 €	12,37 %
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm. Gegenstände	0,00 €		0,00 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.403.763,47 €		2.964.951,32 €	
					1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.239.222,12 €		4.325.064,32 €	
1.2 Sachanlagen	47.631.237,07 €	80,50 %	48.312.987,11 €	81,98 %	1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	9.915.402,27 €		10.021.391,34 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	14.175.141,74 €		14.568.666,29 €		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	21.479.164,99 €		22.138.834,61 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	538.611,79 €		591.456,91 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	352.969,95 €		-261.218,37 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	910.633,87 €		915.762,33 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	438.812,15 €		-436.357,11 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	612.282,41 €		76.875,63 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-85.842,20 €		175.138,74 €	
1.3 Finanzanlagen	891.584,63 €	1,51 %	879.527,67 €	1,49 %	1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital	-352.969,95 €		261.218,37 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		2 Sonderposten	9.805.281,72 €	16,57 %	10.187.526,78 €	17,29 %
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	9.798.153,94 €	16,56 %	10.180.267,77 €	17,27 %
1.3.3 Beteiligungen	772.247,71 €		764.914,11 €		2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.945.056,50 €		3.099.470,35 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	114.892,67 €		118.816,03 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	119.286,92 €		114.613,56 €		2.1.3 Investitionsbeiträge	6.738.204,77 €		6.961.981,39 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	50,00 €		0,00 €		2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.102.419,40 €	3,55 %	2.102.419,40 €	3,57 %	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2 Umlaufvermögen	7.975.477,49 €	13,48 %	7.487.215,41 €	12,70 %	2.4 Sonstige Sonderposten	7.127,78 €	0,01 %	7.259,01 €	0,01 %
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3 Rückstellungen	2.334.522,49 €	3,95 %	2.202.977,65 €	3,74 %
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.848.660,00 €	3,12 %	1.749.255,00 €	2,97 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.252.005,38 €	2,12 %	2.548.596,62 €	4,32 %	3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	384.976,81 €		441.042,89 €		3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	11.473,16 €	0,02 %	11.473,16 €	0,02 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	512.798,39 €		490.665,21 €		3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.953,76 €		1.080.586,02 €		3.5 Sonstige Rückstellungen	474.389,33 €	0,80 %	442.249,49 €	0,75 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	269.976,98 €		362.447,08 €		4 Verbindlichkeiten	3.276.166,10 €	5,54 %	3.163.748,57 €	5,37 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	43.299,44 €		173.855,42 €		4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.4 Flüssige Mittel	6.723.472,11 €	11,36 %	4.938.618,79 €	8,38 %	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.168.847,85 €	3,67 %	2.269.796,22 €	3,85 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	85.014,35 €	0,14 %	89.883,29 €	0,15 %	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	264.636,39 €	0,45 %	245.135,55 €	0,42 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484.471,62 €	0,82 %	340.245,05 €	0,58 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	55.878,38 €	0,09 %	55.855,01 €	0,09 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	160.922,53 €	0,27 %	99.438,40 €	0,17 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	141.409,33 €	0,24 %	153.278,34 €	0,26 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	378.483,57 €	0,64 %	358.678,27 €	0,61 %
Summe Aktiva	59.167.122,65 €	100 %	58.932.630,09 €	100 %	Summe Passiva	59.167.122,65 €	100 %	58.932.630,09 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z.B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Eppertshausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	481.389,71 €	60.597,21 €	420.792,50 €
Sachanlagevermögen	47.631.237,07 €	48.312.987,11 €	-681.750,04 €
Finanzanlagevermögen	891.584,63 €	879.527,67 €	12.056,96 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €
Summe:	51.106.630,81 €	51.355.531,39 €	-248.900,58 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2018 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4.827,57 €	770,74 €	4.056,83 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	476.562,14 €	59.826,47 €	416.735,67 €
Summe:	481.389,71 €	60.597,21 €	420.792,50 €

Im Jahr 2018 waren bei den Konzessionen und Lizenzen Zugänge in Höhe von 5.046,00 € zu verzeichnen, die eine Software für die Firewall im Rathaus sowie ein Statistikmodul für das Friedhofsprogramm betreffen. Die Nutzungsdauer wurde jeweils auf drei Jahre festgesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen betragen 989,17 €.

Außerdem wurden Zahlungen an den Fußballverein in Höhe von 423.558,52 € für die Errichtung von zwei Kunstrasenplätzen im Berichtsjahr als geleisteter Investitionszuschuss eingebucht. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird dieser Sachverhalt ausführlich dargestellt.

Die planmäßigen Abschreibungen betragen 6.822,85 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	9.915.402,27 €	10.021.391,34 €	-105.989,07 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	14.175.141,74 €	14.568.666,29 €	-393.524,55 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	21.479.164,99 €	22.138.834,61 €	-659.669,62 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	538.611,79 €	591.456,91 €	-52.845,12 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	910.633,87 €	915.762,33 €	-5.128,46 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	612.282,41 €	76.875,63 €	535.406,78 €
Summe:	47.631.237,07 €	48.312.987,11 €	-681.750,04 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	2.492.184,74 €	2.488.818,46 €	3.366,28 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	7.423.217,53 €	7.532.572,88 €	-109.355,35 €
Summe:	9.915.402,27 €	10.021.391,34 €	-105.989,07 €

Die Veränderungen zum Vorjahr bei den unbebauten Grundstücken in Höhe von 3.366,28 € resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 5.636,38 € sowie aus Anlagenabgängen in Höhe von 2.270,10 €.

Die Zugänge resultieren aus dem Ankauf von Grünland in der Ober-Röder Straße. Die Abgänge betreffen eine Grünanlage in der Feldstraße sowie einen Fahrweg in der Hauptstraße im Rahmen der vereinfachten Umlegung „Babenhäuser Straße, Kreisverkehrsplatz“. **Dieses vereinfachte Umlegungsverfahren wurde schon im Jahr 2012 unanfechtbar und somit rechtskräftig, die Umsetzung der Veränderung der Grundstücke im Anlagevermögen wurde damals jedoch versäumt und im Berichtsjahr nachgeholt.**

Bei den bebauten Grundstücken waren Zugänge in Höhe von 6.587,70 € sowie Abgänge in Höhe von 115.943,05 € zu verzeichnen, was in diesem Bereich einer Veränderung um -109.355,35 € entspricht. Die Abgänge betreffen ebenfalls im Rahmen der genannten Umlegung eingebrachte Grundstücke.

Die im Rahmen der vereinfachten Umlegung eingebrachten Grundstücke, für die es keine Neuzuteilung gab, wurden aufwandswirksam mit dem Buchwert ausgebucht. Bei Grundstücken, für die „neuer Bestand“ zugeteilt wurde, sind in diese als Umbuchung in der Anlagenbuchhaltung erfasst worden. **Gemäß Hinweis Nr. 9 zu § 41 GemHVO sind Umlegungsverfahren jedoch ergebniswirksam zu buchen, d.h. eingebrachte Grundstücke werden ausgebucht, die neu zugeteilten Grundstücke wieder eingebucht. Wir bitten um künftige Beachtung.**

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke wurden durch die entsprechenden Kaufverträge oder sonstige Unterlagen belegt. Durch die Verkäufe entstandene Buchgewinne werden entsprechend im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Betriebsgebäude	12.329.865,77 €	12.644.691,71 €	-314.825,94 €
Verwaltungsgebäude	712.321,52 €	727.161,56 €	-14.840,04 €
Andere Bauten	152.787,28 €	156.194,44 €	-3.407,16 €
Grundstückseinrichtungen	252.670,50 €	288.612,10 €	-35.941,60 €
Wohngebäude	727.496,67 €	752.006,48 €	-24.509,81 €
Summe:	14.175.141,74 €	14.568.666,29 €	-393.524,55 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 8.473,16 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 1,00 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 401.996,71 €.

Die Zugänge betreffen ein Funktionssportgerät im Sportzentrum und einen Sonnenschirm im Kindergarten, die als Grundstückseinrichtungen bilanziert wurden.

Der Abgang resultiert aus der Ausbuchung des alten Gebäudes in der Hauptstraße 67, das noch mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert war und im Berichtsjahr abgerissen wurde.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	9.138.225,08 €	9.531.622,38 €	-393.397,30 €
Kultur- und Naturgüter	968.218,47 €	1.046.791,70 €	-78.573,23 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	5.913.648,85 €	6.101.347,94 €	-187.699,09 €
Waldvermögen	5.459.072,59 €	5.459.072,59 €	0,00 €
Summe:	21.479.164,99 €	22.138.834,61 €	-659.669,62 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen bzw. Aktivierungen in Höhe von 9.256,68 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 668.926,30 €.

Die Zugänge betreffen nachträgliche Herstellungskosten für die Kanal- und Straßenbaumaßnahme im Rahmen der grundhaften Erneuerung der Schulstraße. **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass auch Gebäudeschäden von Anwohnern in Höhe von insgesamt 3.980,65 € von der Gemeinde übernommen und nachträglich aktiviert wurden, die jedoch nicht in unmittelbar mit der Betriebsbereitschaft der eigentlichen Baumaßnahme in Zusammenhang stehen. Diese Kosten sind grundsätzlich von der ausführenden Firma zu tragen bzw. im Falle einer Kostenübernahme durch die Gemeinde entsprechend aufwandswirksam zu verbuchen. Wir bitten um künftige Beachtung.**

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst bewertet. Käufe und Verkäufe wurden in den jeweiligen Jahren entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr haben sich hierdurch jedoch keine Veränderungen ergeben. Zum 31.12.2018 ergibt sich ein Bilanzansatz in Höhe von 5.459.072,59 €. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Anlagen und Maschinen	538.611,79 €	591.456,91 €	-52.845,12 €
Summe:	538.611,79 €	591.456,91 €	-52.845,12 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 7.285,31 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 60.130,43 €.

Die Zugänge betreffen Ingenieurleistungen im Rahmen des Umbaus der Kläranlage sowie einen Freischneider und eine Tauchmotorpumpe, die als geringwertige Vermögensgegenstände aktiviert wurden und im Berichtsjahr sofort in voller Höhe abgeschrieben werden.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Betriebsausstattung	860.590,69 €	863.776,17 €	-3.185,48 €
Geschäftsausstattung	50.043,18 €	51.986,16 €	-1.942,98 €
Summe:	910.633,87 €	915.762,33 €	-5.128,46 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen inkl. Umbuchungen in Höhe von 150.227,93 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 3.438,53 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 151.917,86 €.

Die Zugänge entfallen im Wesentlichen auf die Beschallungsanlage im Bürgerhaus, die Mikrofonanlage im Sitzungssaal, einen PKW-Anhänger, eine Steigleiter und Fußballtore im Sportzentrum, EDV-Ausstattung, Büromöbel, diverse Gerätschaften sowie weitere geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).

Die stichprobenartige Prüfung der Belege sowie des Abschreibungsbeginns und der Nutzungsdauer führte zu keinen Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich hauptsächlich auf die im Berichtsjahr verkauften Einrichtungsgegenstände aus dem Haus Asyl mit Restbuchwerten in Höhe von insgesamt 2.849,17 € sowie diverse GWG und EDV-Ausstattung, die im Berichtsjahr verschrottet oder ausgesondert bzw. verkauft wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 1 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter 800,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden im Jahr des Zugangs in der Anlagenbuchhaltung als Vermögensgegenstand erfasst und im gleichen Jahr vollständig abgeschrieben.

Im Jahr 2018 wurden geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von insgesamt 26.011,81 € angeschafft und abgeschrieben.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Zugänge 2018	Aktivierungen 2018	Stand zum 31.12.2018
Anlagen im Bau - Hochbau	31.815,79 €	174.935,39 €	0,00 €	206.751,18 €
Anlagen im Bau - Straßen	0,00 €	26.148,93 €	7.735,37 €	18.413,56 €
Anlagen im Bau - Abwasserbeseitigung	25.042,37 €	7.191,51 €	7.191,51 €	25.042,37 €
Anlagen im Bau - Allgemeines Grundvermögen	0,00 €	849,05 €	0,00 €	849,05 €
Anlagen im Bau - Übrige Aufgabenbereiche	0,00 €	80.370,23 €	0,00 €	80.370,23 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau	20.017,47 €	260.838,55 €	0,00 €	280.856,02 €
Summe:	76.875,63 €	550.333,66 €	14.926,88 €	612.282,41 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen die folgenden Maßnahmen:

- Mehrfamilienhaus Mozartstraße 12a
- Außenbereich und Aufzug katholische Kindertagesstätte
- Feuerwehrgerätewagen
- Erweiterung Waldfriedhof
- Umgestaltung Hauptstraße 67
- Erneuerung Ortseinfahrten Ober-Röder und Urberacher Straße
- Umbau Babenhäuser Straße

Für folgende Maßnahmen sind im Berichtsjahr nachträgliche Anschaffungskosten angefallen und wurden über die Anlagen im Bau schließlich zur entsprechenden Bilanzposition umgebucht:

- Grundhafte Erneuerung Schulstraße
- Umbau Kläranlage

Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt und führte zu keinen Beanstandungen. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde in Abstimmung mit dem Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Im Rahmen der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Maßnahme „Erweiterung Waldfriedhof“ erwirtschaftete Verkaufserlöse für Holz und Hackschnitzel bei den Anschaffungskosten in Abzug gebracht wurden. Dies widerspricht dem Bruttoprinzip bzw. Verrechnungsverbot gemäß § 7 Abs. 2 GemHVO, wonach Erträge und Aufwendungen bzw. Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und somit auch zu verbuchen sind. Wir bitten um künftige Beachtung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2018 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Beteiligungen	772.247,71 €	764.914,11 €	7.333,60 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	119.286,92 €	114.613,56 €	4.673,36 €
Sonstige Ausleihungen	50,00 €	0,00 €	50,00 €
Summe:	891.584,63 €	879.527,67 €	12.056,96 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Eppertshausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Zweckverband Gruppenwasserwerk	708.560,54 €	701.176,94 €	7.383,60 €
Senio Zweckverband	21.527,54 €	21.527,54 €	0,00 €
Zweckverband ZAW	42.154,63 €	42.154,63 €	0,00 €
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Gemeinschaftskasse	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband NGA-Netz	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Genossenschaftsanteile	0,00 €	50,00 €	-50,00 €
Summe:	772.247,71 €	764.914,11 €	7.333,60 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten um 7.333,60 € erhöht und werden zum Bilanzstichtag mit insgesamt 772.247,71 € ausgewiesen. Der Zugang des Berichtsjahres in Höhe von 7.383,60 € betrifft die jährliche Kapitaleinlage beim Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg. Des Weiteren wurden die Genossenschaftsanteile in Höhe von 50,00 € zu den sonstigen Finanzanlagen umgliedert.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2018 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Versorgungsrücklage	108.065,08 €	103.391,72 €	4.673,36 €
HEAG-Aktien	11.221,84 €	11.221,84 €	0,00 €
Summe:	119.286,92 €	114.613,56 €	4.673,36 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2017 mit 103.391,72 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2018 in Höhe von 4.673,36 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2018 ein Bilanzansatz in Höhe von 108.065,08 €.

Die Aktienanteile an der HEAG AG werden weiterhin mit insgesamt 11.221,84 € ausgewiesen.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Genossenschaftsanteile	50,00 €	0,00 €	50,00 €
Summe:	50,00 €	0,00 €	50,00 €

Im Berichtsjahr wurden die Genossenschaftsanteile in Höhe von 50,00 € zu den sonstigen Finanzanlagen umgegliedert. Der Wert ist gegenüber dem Vorjahreswert jedoch unverändert.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 50,00 €.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Gemeinde Eppertshausen hat im Jahresabschluss zum 31.12.2018 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €
Summe:	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Eppertshausen setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.252.005,38 €	2.548.596,62 €	-1.296.591,24 €
Flüssige Mittel	6.723.472,11 €	4.938.618,79 €	1.784.853,32 €
Summe:	7.975.477,49 €	7.487.215,41 €	488.262,08 €

Die Veränderungen bei den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	384.976,81 €	441.042,89 €	-56.066,08 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	512.798,39 €	490.665,21 €	22.133,18 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.953,76 €	1.080.586,02 €	-1.039.632,26 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	269.976,98 €	362.447,08 €	-92.470,10 €
Sonstige Vermögensgegenstände	43.299,44 €	173.855,42 €	-130.555,98 €
Summe:	1.252.005,38 €	2.548.596,62 €	-1.296.591,24 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Eppertshausen ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2018 debitorisch geführten Forderungen, die zwischenzeitlich niedergeschlagen wurden zu 100 % in ihrem Wert berichtigt. Eine darüberhinausgehende Pauschalwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko wurde in Höhe von 2 % auf den nach der Einzelwertberichtigung verbleibenden Betrag vorgenommen.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2018 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 1.252.005,38 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 1.044.689,74 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist u.a. darin begründet, dass die Forderungen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (Tilgungszuschüsse) sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	129.246,32 €	173.508,05 €	-44.261,73 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	257.380,55 €	269.585,26 €	-12.204,71 €
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	1.075,88 €	-1.075,88 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-1.650,06 €	-3.126,30 €	1.476,24 €
Summe:	384.976,81 €	441.042,89 €	-56.066,08 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 257.380,55 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Des Weiteren werden bei den Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen die erste Förderrate aus dem Sonderinvestitionsprogramm „Sportland Hessen“, Kostenausgleiche für Kinderbetreuung gemäß HKJGB, Wahlkostenerstattungen, die Endabrechnung der Bürgerhalle für das 2018 mit dem DaDi-Werk sowie noch offene Mietnebenkosten, Essengelder und Kanalanschlusskosten bilanziert. **Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass noch ausstehende Essensgelder und Mietnebenkosten künftig bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden sollten. Damit verbunden würden auch die Wertberichtigungen bei dieser Bilanzposition künftig entfallen. Eine Wertberichtigung auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen ist aufgrund der grundsätzlichen Werthaltigkeit dieser Forderungsart unüblich.**

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 56.066,08 € verringert.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Steuern	535.188,36 €	565.831,85 €	-30.643,49 €
Forderungen aus Gebühren	25.442,06 €	32.748,45 €	-7.306,39 €
Forderungen aus Beiträgen	4.732,20 €	4.732,20 €	0,00 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	32.402,82 €	33.781,13 €	-1.378,31 €
Wertberichtigungen	-84.967,05 €	-146.428,42 €	61.461,37 €
Summe:	512.798,39 €	490.665,21 €	22.133,18 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Einkommensteueranteile, Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Feuerwehreinsatzgebühren, Hausanschlusskostensätze sowie um Konzessionsabgaben.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 84.967,05 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2017 eine Erhöhung um 22.133,18 €, die hauptsächlich durch eine Reduzierung der Wertberichtigungen begründet ist. Gleichzeitig sind jedoch die Forderungen aus Steuern zurückgegangen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.543,65 €	1.144.119,24 €	-1.082.575,59 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-19.754,10 €	-41.480,44 €	21.726,34 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-835,79 €	-22.052,78 €	21.216,99 €
Summe:	40.953,76 €	1.080.586,02 €	-1.039.632,26 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2018 werden bei der Gemeinde Eppertshausen unter dieser Bilanzposition u. a. noch ausstehende Mieten und Nebenkosten, Forderungen aus dem Holzverkauf sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 1.039.632,26 €. Dies ist im Wesentlichen dadurch begründet, da im Vorjahresabschluss Forderungen aus Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet Park45 in Höhe von 1.043.343,51 € enthalten waren, die im Berichtsjahr gezahlt wurden.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	2.661,61 €	0,00 €	2.661,61 €
Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9.715,48 €	5.878,95 €	3.836,53 €
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	213.730,50 €	309.581,83 €	-95.851,33 €
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	43.869,39 €	46.986,30 €	-3.116,91 €
Summe:	269.976,98 €	362.447,08 €	-92.470,10 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position Forderungen in Höhe von 269.976,98 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 213.730,50 € um die noch vom Zweckverband Gruppenwasserwerk (ZVG) weiterzuleitenden Kanalgebühren.

Des Weiteren wird hier der anteilige Überschuss der Sparkasse Dieburg in Höhe von 43.868,65 € ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 92.470,10 €, die im Wesentlichen die gesunkenen Forderungen gegenüber dem ZVG betrifft.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Andere sonstige Forderungen	43.212,35 €	173.768,33 €	-130.555,98 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	87,09 €	87,09 €	0,00 €
Summe:	43.299,44 €	173.855,42 €	-130.555,98 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2018 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 43.299,44 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren).

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 130.555,98 € verringert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	679.479,83 €	156.340,37 €	523.139,46 €
DZ Bank	40.036,19 €	4.345,31 €	35.690,88 €
Sparkasse Dieburg	193.469,03 €	22.983,05 €	170.485,98 €
Postbank Frankfurt	6.487,06 €	950,06 €	5.537,00 €
Tagesgelder	5.800.000,00 €	4.750.000,00 €	1.050.000,00 €
Handkassen	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Summe:	6.723.472,11 €	4.938.618,79 €	1.784.853,32 €

Zum 31.12.2018 haben die Tagesgelder mit 5.800.000,00 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 1.784.853,32 € im Laufe des Jahres 2018 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Ansparraten	75.000,00 €	80.000,00 €	-5.000,00 €
Beamtenbezüge für den Folgemonat	10.014,35 €	9.883,29 €	131,06 €
Summe:	85.014,35 €	89.883,29 €	-4.868,94 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Eppertshausen die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen sowie die bereits Ende Dezember 2018 für Januar 2019 gezahlten Beamtenbezüge ausgewiesen.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten aufgrund der anteiligen Darlehensauflösungen ein Rückgang in Höhe von 5.000,00 €. Dieser Betrag wurde aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung bei den Finanzaufwendungen gebucht.

Die Veränderung bei den Beamtenbezügen um 131,06 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Eppertshausen gliedert sich zum 31.12.2018 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Netto-Position	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	7.642.985,59 €	7.290.015,64 €	352.969,95 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	-352.969,95 €	-261.218,37 €	-91.751,58 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	352.969,95 €	261.218,37 €	91.751,58 €
Summe:	43.372.668,77 €	43.019.698,82 €	352.969,95 €

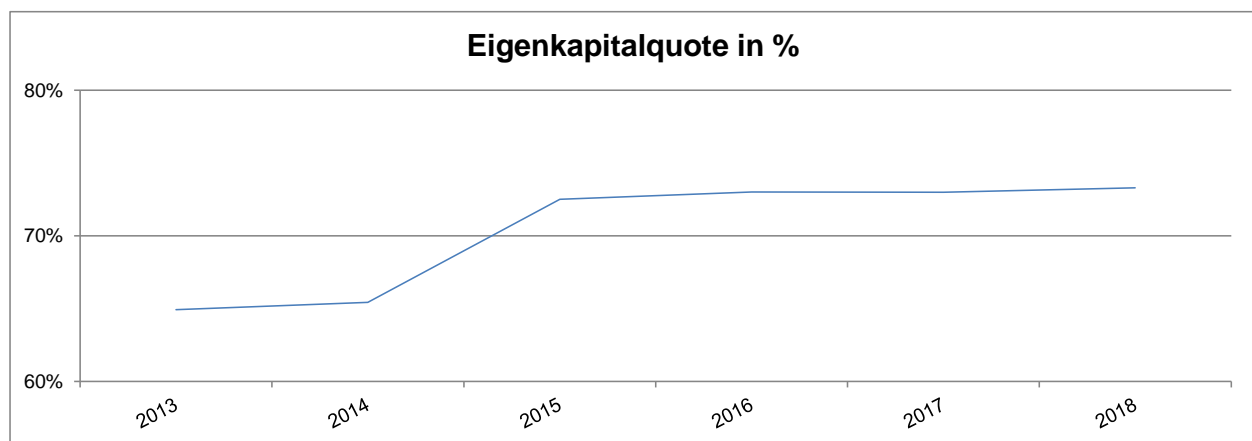
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Eppertshausen aus der Netto-Position sowie den Rücklagen zusammen. Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition des ordentlichen und außerordentlichen Jahresergebnisses.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 352.969,95 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Eppertshausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2013	59.642.341,61 €	38.728.417,67 €	64,93%
31.12.2014	59.040.398,56 €	38.627.417,02 €	65,43%
31.12.2015	58.919.424,41 €	42.720.627,22 €	72,51%
31.12.2016	59.273.015,01 €	43.280.917,19 €	73,02%
31.12.2017	58.932.630,09 €	43.019.698,82 €	73,00%
31.12.2018	59.167.122,65 €	43.372.668,77 €	73,31%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Netto-Position	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €
Summe:	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist gemäß § 108 Abs. 5 HGO in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen. Diese Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erfolgen.

Bei der Netto-Position haben sich daher gegenüber dem Vorjahreswert keine Veränderungen ergeben.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.403.763,47 €	2.964.951,32 €	438.812,15 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.239.222,12 €	4.325.064,32 €	-85.842,20 €
Summe:	7.642.985,59 €	7.290.015,64 €	352.969,95 €

Bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hat sich aufgrund des ordentlichen Jahresergebnisses eine Erhöhung um 438.812,15 € ergeben.

Der Rückgang bei den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 85.842,20 € entspricht dem außerordentlichen Fehlbetrag des Berichtsjahres.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	438.812,15 €	-436.357,11 €	875.169,26 €
Zuführung (-) / Entnahme (+) Rücklage	-438.812,15 €	436.357,11 €	-875.169,26 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-85.842,20 €	175.138,74 €	-260.980,94 €
Zuführung (-) / Entnahme (+) Rücklage	85.842,20 €	-175.138,74 €	260.980,94 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24 und 25 GemHVO.

Die im Jahr 2018 entstandenen Überschüsse bzw. Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 438.812,15 € und -85.842,20 € wurden gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 GemHVO laut der zur Prüfung vorgelegten und vom Gemeindevorstand aufgestellten Vermögensrechnung bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den jeweils aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklagen zugeführt bzw. entnommen.

Damit entspricht die Ergebnisverwendung den gesetzlichen Regelungen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Eppertshausen hat zum 31.12.2018 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.945.056,50 €	3.099.470,35 €	-154.413,85 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	114.892,67 €	118.816,03 €	-3.923,36 €
Investitionsbeiträge	6.738.204,77 €	6.961.981,39 €	-223.776,62 €
Sonstige Sonderposten	7.127,78 €	7.259,01 €	-131,23 €
Summe:	9.805.281,72 €	10.187.526,78 €	-382.245,06 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2018 nicht zu verzeichnen; die Veränderung in Höhe von 223.776,62 € bezieht sich ausschließlich auf die planmäßige Auflösung der Investitionsbeiträge.

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um Grundstücksanschlusskosten sowie um Stellplatzablösebeträge.

Der Rückgang um 382.245,06 € gegenüber dem Vorjahresabschluss entspricht in voller Höhe den Auflösungen des Berichtsjahres. Zugänge waren im Jahr 2018 nicht zu verzeichnen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde im Berichtsjahr nicht gebildet, da gemäß den Angaben im Jahresabschluss keine Überschüsse in den Gebührenhaushalten erwirtschaftet wurden.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Eppertshausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Pensions- und Beihilferückstellungen	1.848.660,00 €	1.749.255,00 €	99.405,00 €
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	11.473,16 €	11.473,16 €	0,00 €
Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	456.230,93 €	424.091,09 €	32.139,84 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	18.158,40 €	18.158,40 €	0,00 €
Summe:	2.334.522,49 €	2.202.977,65 €	131.544,84 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	561.818,93 €
Inanspruchnahme:	-430.274,09 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	131.544,84 €

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2018 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 1.848.660,00 €. Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde, die zum 31.12.2018 erstmalig angewendet werden konnten.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs.2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die bilanzierten Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien in Höhe von 11.473,16 € betreffen die Deponie für Erdaushub und Bauschutt in Münster, die gemeinsam von den Gemeinden Münster und Eppertshausen genutzt wird. Seit dem Jahresabschluss 2014 besteht diese Rückstellung in unveränderter Höhe.

Für Urlaubs- und Zeitguthaben weist die Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag insgesamt Rückstellungen in Höhe von 456.230,93 € aus. Dies entspricht 1.044 Resturlaubstagen sowie rd. 5.407 geleisteten Überstunden auf den Gleitzeitkonten zum Bilanzstichtag. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte anhand der tatsächlichen Personalkosten.

Die anderen sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 18.158,40 € betreffen einen möglicherweise von der Gemeinde noch zu gewährenden Kindernachlass aus der Fertigstellung eines Wohnhauses.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen weiteren Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Eppertshausen weist zum 31.12.2018 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.168.847,85 €	2.269.796,22 €	-100.948,37 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	264.636,39 €	245.135,55 €	19.500,84 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484.471,62 €	340.245,05 €	144.226,57 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	55.878,38 €	55.855,01 €	23,37 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	160.922,53 €	99.438,40 €	61.484,13 €
Sonstige Verbindlichkeiten	141.409,33 €	153.278,34 €	-11.869,01 €
Summe:	3.276.166,10 €	3.163.748,57 €	112.417,53 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 112.417,53 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in den gestiegenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen begründet. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind aufgrund von Tilgungsleistungen hingegen zurückgegangen.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 528,58 € (Vorjahr: 507,42 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 3.276.166,10 € wurden offene

Kreditorenposten in Höhe von 1.094.745,24 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

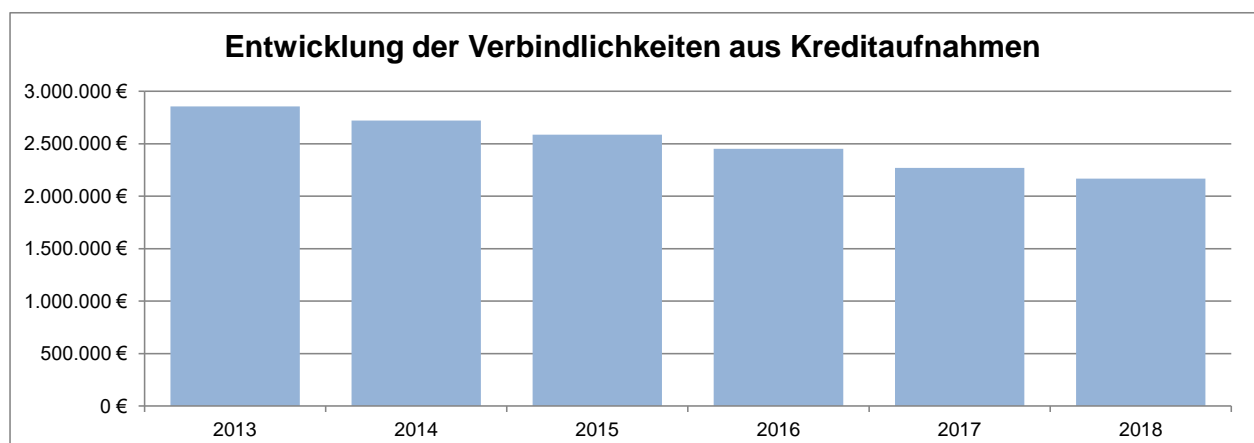
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.168.847,85 €	2.269.796,22 €	-100.948,37 €
Summe:	2.168.847,85 €	2.269.796,22 €	-100.948,37 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2018 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 2.168.847,85 €. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2017	2.269.796,22 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	100.948,37 €
Stand zum 31.12.2018	2.168.847,85 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 100.948,37 € entspricht der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2018. Eine Darlehensneuaufnahme ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, da die Neuverschuldung unter den regelmäßigen Tilgungsleistungen lag. Im geprüften Haushaltsjahr ist der Schuldenstand zum Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen und beträgt noch 2.168.847,85 €.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 264.636,39 € und bestehen im Wesentlichen aus noch zu zahlenden Betriebskostenzuschüssen für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kostenausgleichszahlungen für die Kinderbetreuung sowie anteilige Kosten für die von der Gemeinde Münster betriebenen Deponie.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 484.471,62 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für den Kunstrasenplatz, das Feuerwehrfahrzeug, weitere investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 55.878,38 € und betrafen hauptsächlich Mehrleistungen aus dem Regionalbusverkehr an die DADINA sowie die Endabrechnung der Standesamtsumlage an die Stadt Dieburg.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 160.922,53 € zum 31.12.2018 handelt es sich im Wesentlichen um noch ausstehende Umlagezahlungen an den Senio-Verband sowie das anteilige negative Eigenkapital des Zweckverbands Gemeinschaftskasse, das jährlich anteilig ausgeglichen wird.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 141.409,33 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, kreditorische Debitoren, den Eppertshäuser Sozialfonds und weitere durchlaufende Gelder sowie einen gewährten Mietzuschuss, der jährlich ausgezahlt wird.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen - soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen - auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Grabnutzungsgebühren	370.921,46 €	349.500,15 €	21.421,31 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	7.562,11 €	9.178,12 €	-1.616,01 €
Summe:	378.483,57 €	358.678,27 €	19.805,30 €

Die zum 31.12.2018 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 378.483,57 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

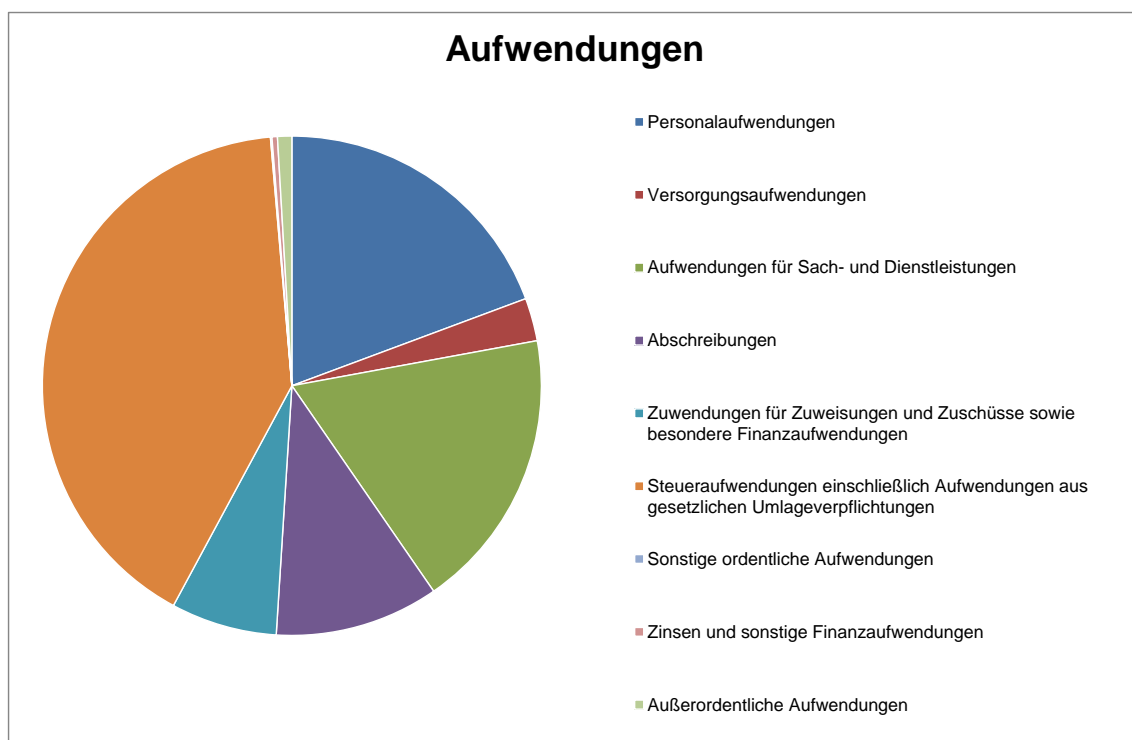
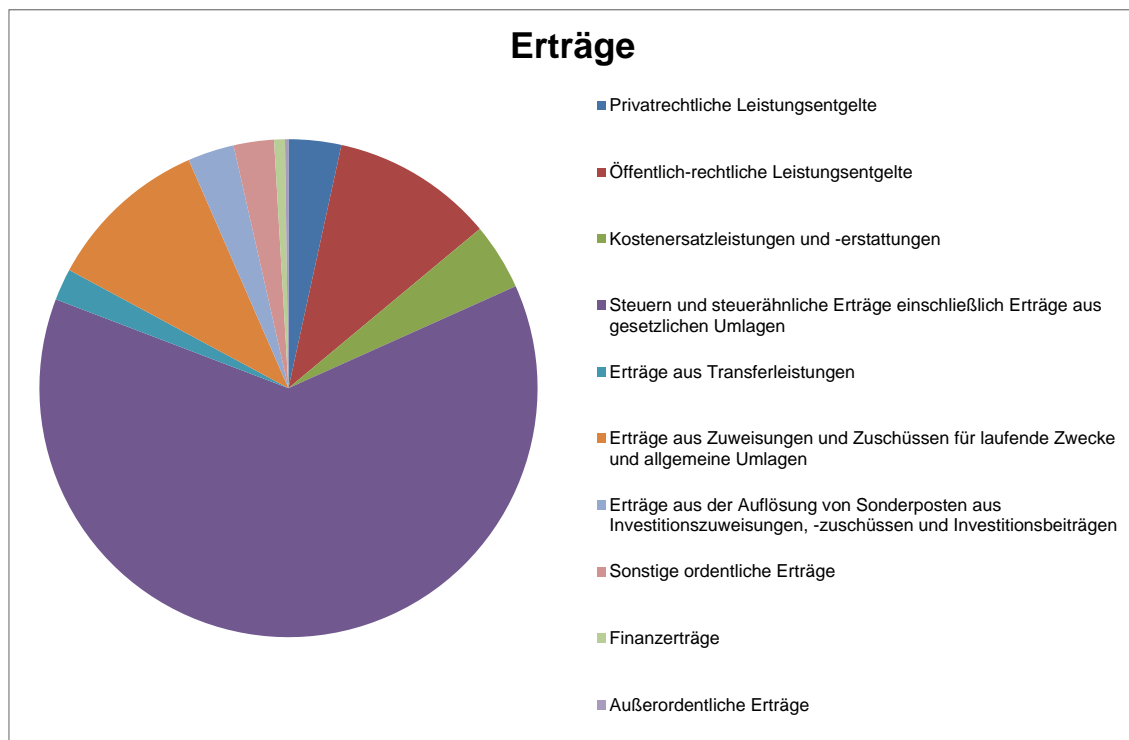
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 21.421,31 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 42.175,54 €, denen Auflösungen in Höhe von 20.754,23 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

Die sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 7.562,11 € betreffen erhaltene Zahlungen, die wirtschaftlich jedoch erst das Folgejahr betreffen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Eppertshausen im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	436.734,59 €	414.613,00 €	433.554,25 €	18.941,25 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.230.854,30 €	1.167.300,00 €	1.337.298,38 €	169.998,38 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	376.799,22 €	492.163,00 €	550.404,89 €	58.241,89 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.953.666,89 €	7.691.608,00 €	7.936.377,66 €	244.769,66 €
Erträge aus Transferleistungen	253.195,16 €	261.334,00 €	261.552,01 €	218,01 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.203.553,00 €	1.203.142,00 €	1.342.965,00 €	139.823,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	381.828,96 €	302.408,00 €	382.245,06 €	79.837,06 €
Sonstige ordentliche Erträge	303.528,91 €	435.716,00 €	332.523,83 €	-103.192,17 €
Summe der ordentlichen Erträge	11.140.161,03 €	11.968.284,00 €	12.576.921,08 €	608.637,08 €
Ordentliche Aufwendungen				0,00 €
Personalaufwendungen	2.212.535,66 €	2.370.161,00 €	2.385.666,23 €	15.505,23 €
Versorgungsaufwendungen	286.329,74 €	314.888,00 €	342.758,25 €	27.870,25 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.446.596,51 €	2.971.338,00 €	2.254.844,31 €	-716.493,69 €
Abschreibungen	1.307.556,04 €	1.174.692,00 €	1.310.860,14 €	136.168,14 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	832.504,82 €	903.534,00 €	848.182,95 €	-55.351,05 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.519.567,86 €	4.968.377,00 €	5.029.274,41 €	60.897,41 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.763,79 €	11.290,00 €	11.953,56 €	663,56 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	11.616.854,42 €	12.714.280,00 €	12.183.539,85 €	-530.740,15 €
Verwaltungsergebnis	-476.693,39 €	-745.996,00 €	393.381,23 €	1.139.377,23 €
Finanzerträge	113.035,60 €	103.300,00 €	89.098,94 €	-14.201,06 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	72.699,32 €	52.158,00 €	43.668,02 €	-8.489,98 €
Finanzergebnis	40.336,28 €	51.142,00 €	45.430,92 €	-5.711,08 €
Ordentliches Ergebnis	-436.357,11 €	-694.854,00 €	438.812,15 €	1.133.666,15 €
Außerordentliche Erträge	440.426,71 €	903.100,00 €	28.037,61 €	-875.062,39 €
Außerordentliche Aufwendungen	265.287,97 €	0,00 €	113.879,81 €	113.879,81 €
Außerordentliches Ergebnis	175.138,74 €	903.100,00 €	-85.842,20 €	-988.942,20 €
Jahresergebnis	-261.218,37 €	208.246,00 €	352.969,95 €	144.723,95 €

Das Ergebnis des Jahres 2018 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen den ursprünglichen Haushaltsansätzen, da keine über- oder außerplanmäßigen Mittel bereitgestellt und auch keine Ermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Das Jahresergebnis in Höhe von 352.969,95 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Bürgermeister	12.533,13 €	-352.941,69 €	-340.408,56 €
Hauptamt und Soziales	737.608,36 €	-2.513.067,97 €	-1.775.459,61 €
Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	10.252.954,78 €	-7.076.059,11 €	3.176.895,67 €
Bau und Umwelt	1.975.398,81 €	-2.683.456,36 €	-708.057,55 €
Summe:	12.978.495,08 €	-12.625.525,13 €	352.969,95 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich das Budget „Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung“ mit 3.176.895,67 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2018 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Bürgermeister	-271.897,09 €	-268.454,00 €	-340.408,56 €	-71.954,56 €
Hauptamt und Soziales	-556.412,42 €	-2.029.899,00 €	-1.775.459,61 €	254.439,39 €
Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	1.961.886,74 €	3.010.383,00 €	3.176.895,67 €	166.512,67 €
Bau und Umwelt	-1.394.795,60 €	-503.784,00 €	-708.057,55 €	-204.273,55 €
Summe:	-261.218,37 €	208.246,00 €	352.969,95 €	144.723,95 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt 208.246,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 144.723,95 € ein.

Die Teilergebnisrechnungen waren nicht Bestandteil des offiziell aufgestellten Jahresabschlusses, sie wurden gemäß § 48 GemHVO jedoch im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	436.734,59 €	414.613,00 €	433.554,25 €	18.941,25 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.230.854,30 €	1.167.300,00 €	1.337.298,38 €	169.998,38 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	376.799,22 €	492.163,00 €	550.404,89 €	58.241,89 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.953.666,89 €	7.691.608,00 €	7.936.377,66 €	244.769,66 €
Erträge aus Transferleistungen	253.195,16 €	261.334,00 €	261.552,01 €	218,01 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.203.553,00 €	1.203.142,00 €	1.342.965,00 €	139.823,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	381.828,96 €	302.408,00 €	382.245,06 €	79.837,06 €
Sonstige ordentliche Erträge	303.528,91 €	435.716,00 €	332.523,83 €	-103.192,17 €
Summe der ordentlichen Erträge	11.140.161,03 €	11.968.284,00 €	12.576.921,08 €	608.637,08 €
Ordentliche Aufwendungen				0,00 €
Personalaufwendungen	2.212.535,66 €	2.370.161,00 €	2.385.666,23 €	15.505,23 €
Versorgungsaufwendungen	286.329,74 €	314.888,00 €	342.758,25 €	27.870,25 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.446.596,51 €	2.971.338,00 €	2.254.844,31 €	-716.493,69 €
Abschreibungen	1.307.556,04 €	1.174.692,00 €	1.310.860,14 €	136.168,14 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	832.504,82 €	903.534,00 €	848.182,95 €	-55.351,05 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.519.567,86 €	4.968.377,00 €	5.029.274,41 €	60.897,41 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.763,79 €	11.290,00 €	11.953,56 €	663,56 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	11.616.854,42 €	12.714.280,00 €	12.183.539,85 €	-530.740,15 €
Verwaltungsergebnis	-476.693,39 €	-745.996,00 €	393.381,23 €	1.139.377,23 €

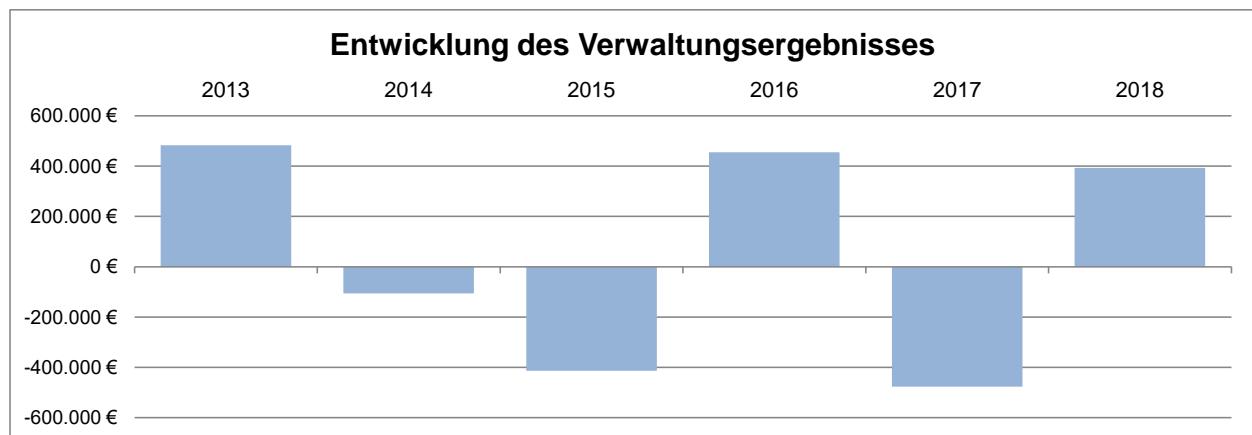
Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -745.996,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 1.139.377,23 € ein.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert zum einen aus Mehrerträgen bei den Steuern und steuerähnlichen Erträge (+244.769,66 €), den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (+169.998,38 €) und bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen (+139.823,00 €). Mit Ausnahme der sonstigen ordentlichen Erträge (-103.192,17 €) waren auch bei den übrigen Positionen Ertragssteigerungen zu verzeichnen.

Bei den Aufwendungen ergeben sich hauptsächlich Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe (-716.493,69 €) sowie für Zuweisungen und Zuschüsse (-55.351,05 €). Bei den übrigen Aufwandspositionen wurden die fortgeschriebenen Planansätze hingegen überschritten.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 608.637,08 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 530.740,15 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2013 hat sich das Verwaltungsergebnis - als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit - wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2018 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Umsatzerlöse	303.766,93 €	302.899,00 €	314.060,07 €	11.161,07 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	5.072,40 €	6.300,00 €	7.359,50 €	1.059,50 €
Sonstige Umsatzerlöse	127.895,26 €	105.414,00 €	112.134,68 €	6.720,68 €
Summe:	436.734,59 €	414.613,00 €	433.554,25 €	18.941,25 €

Bei der Gemeinde Eppertshausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Verpflegungsentgelte in der Kindertagesstätte, den Verkauf von Müllsäcken, Eintrittsgelder, Standgelder sowie um Erlöse aus Holzverkäufen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz konnten die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 18.941,25 € gesteigert werden.

Sie hatten mit 433.554,25 € einen Anteil von 3,45 % (Vorjahr: 3,92 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	78.434,15 €	53.300,00 €	60.688,90 €	7.388,90 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.142.806,64 €	1.108.200,00 €	1.267.159,45 €	158.959,45 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	9.613,51 €	5.800,00 €	9.450,03 €	3.650,03 €
Summe:	1.230.854,30 €	1.167.300,00 €	1.337.298,38 €	169.998,38 €

Die im Jahr 2018 von der Gemeinde Eppertshausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.337.298,38 € betreffen mit 1.004.034,58 € im Wesentlichen Kanal- und Niederschlagswassergebühren, die vom ZVG vereinnahmt und an die Gemeinde weitergeleitet wurden.

Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Feuerwehreinsatzgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Buß- und Verwarnungsgelder ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 169.998,38 € erhöht, die hauptsächlich auf höhere Abwassergebühren zurückzuführen ist.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 10,63 % (Vorjahr: 11,05 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	2.651,90 €	2.500,00 €	0,00 €	-2.500,00 €
Kostenerstattungen vom Land	110.880,00 €	5.000,00 €	18.750,00 €	13.750,00 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	175.702,63 €	151.563,00 €	179.729,17 €	28.166,17 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	45.270,72 €	38.800,00 €	51.570,50 €	12.770,50 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	29.980,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	7.281,37 €	12.600,00 €	5.435,27 €	-7.164,73 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	4.814,29 €	281.700,00 €	294.557,90 €	12.857,90 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	217,35 €	0,00 €	362,05 €	362,05 €
Summe:	376.799,22 €	492.163,00 €	550.404,89 €	58.241,89 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Betriebskostenerstattungen des DaDi-Werkes für die Bürgerhalle, Kostenerstattungen des Landkreises für die Flüchtlingsbetreuung, Kostenerstattungen anderer Kommunen für Verpflegung in den Kindertagesstätten, Wahlkostenerstattungen sowie Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen. Des Weiteren werden Kostenerstattungen im Rahmen der Erschließung „Abteiwald“, Hausanschlusskostensätze sowie eine Landeszuwendung, u.a. für die Sanierung des Kunstrassenplatzes ausgewiesen. **Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass es**

sich hierbei um Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen bzw. bei investiven Maßnahmen um Sonderposten handelt und bitten künftig um korrekte Verbuchung.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 58.241,89 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 550.404,89 € einen Anteil von 4,38 % (Vorjahr: 3,38 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.693.674,71 €	4.000.000,00 €	3.844.791,55 €	-155.208,45 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	210.450,67 €	279.208,00 €	267.392,39 €	-11.815,61 €
Grundsteuer A	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	770.510,18 €	752.400,00 €	708.143,54 €	-44.256,46 €
Gewerbesteuer	1.891.059,86 €	2.300.000,00 €	2.782.875,54 €	482.875,54 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	367.408,97 €	340.000,00 €	313.897,64 €	-26.102,36 €
Hundesteuer	20.562,50 €	20.000,00 €	19.277,00 €	-723,00 €
Summe:	6.953.666,89 €	7.691.608,00 €	7.936.377,66 €	244.769,66 €

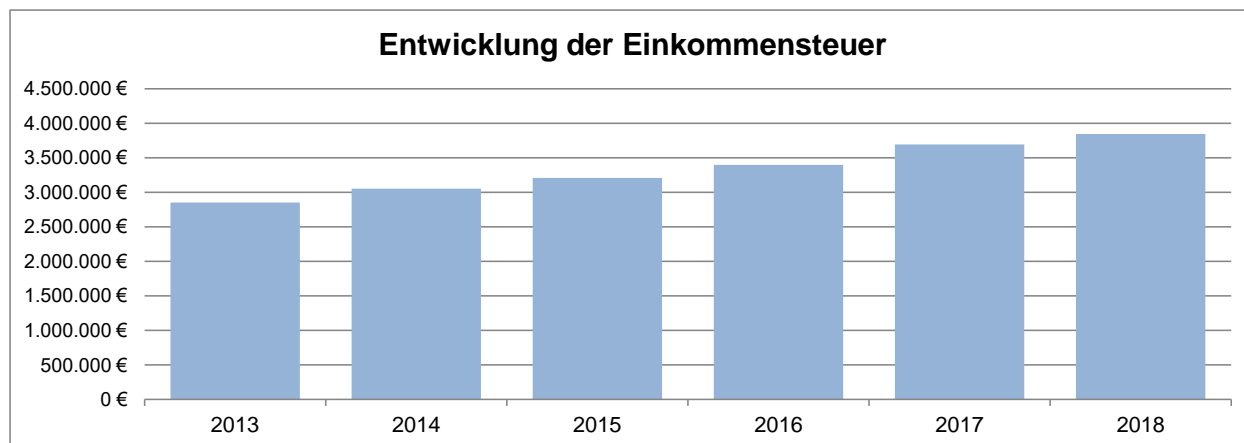
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Eppertshausen betragen im Berichtsjahr 7.936.377,66 € und lagen damit um 244.769,66 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 7.691.608,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 482.875,54 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2018 lag, der Erträge in Höhe von 2.300.000,00 € vorsah. Gleichzeitig blieb jedoch der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer im Berichtsjahr um 155.208,45 € hinter dem geplanten Ansatz zurück. Grundsteuer A für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wurde im Berichtsjahr nicht erhoben.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

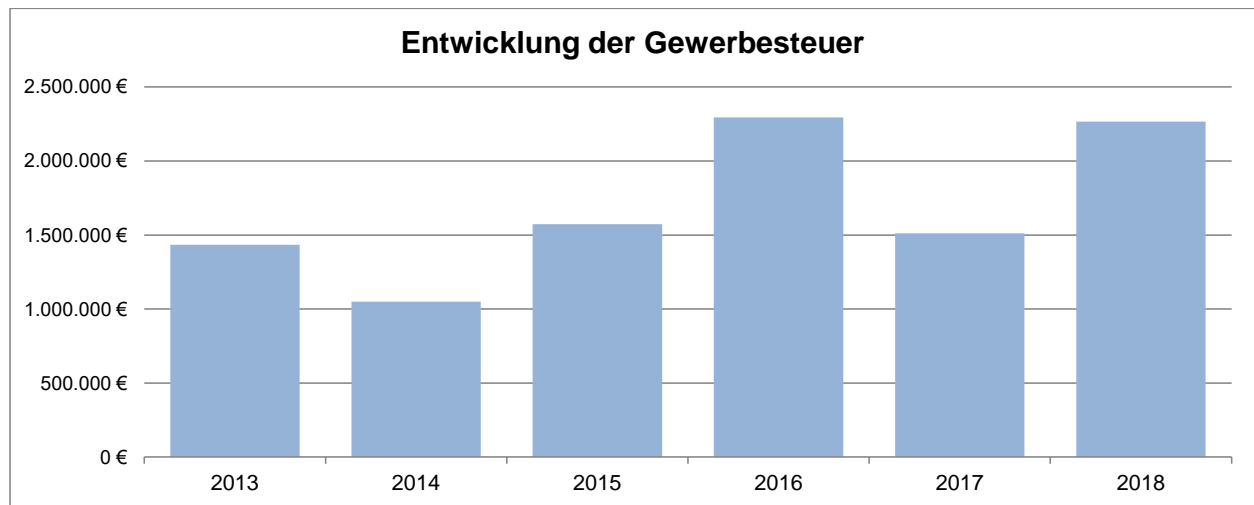
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 63,10 % (Vorjahr: 62,42 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2013 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen waren im Jahr 2018 mit 3.844.791,55 € auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2014 noch bei ca. 1.048.871,68 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Zugang bis auf 2.294.884,90 € im Jahr 2016 verzeichnet werden.

7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	253.195,16 €	261.334,00 €	261.552,01 €	218,01 €
Summe:	253.195,16 €	261.334,00 €	261.552,01 €	218,01 €

Bei den Erträgen aus Transferleistungen in Höhe von 261.552,01 € handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,08 % (Vorjahr: 2,27 %).

7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

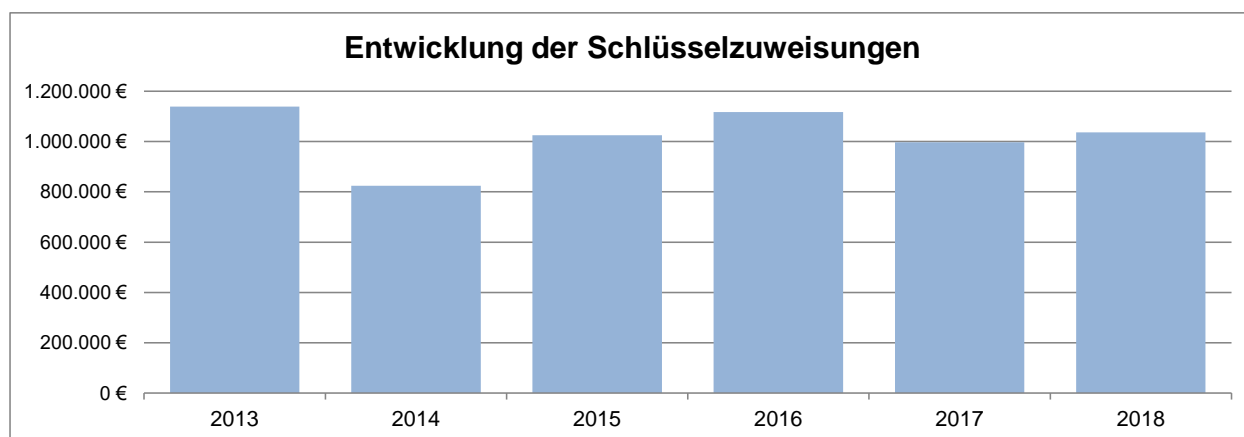
Für das Jahr 2018 weist die Gemeinde Eppertshausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Schlüsselzuweisungen	996.913,00 €	1.036.207,00 €	1.036.290,00 €	83,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	3.400,00 €	0,00 €	900,00 €	900,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	203.240,00 €	166.935,00 €	305.775,00 €	138.840,00 €
Summe:	1.203.553,00 €	1.203.142,00 €	1.342.965,00 €	139.823,00 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 1.342.965,00 € um 139.823,00 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 1.203.142,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in den höher als veranschlagten Zuweisungen vom Land.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für Tagesbetreuung sowie für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 10,68 % (Vorjahr: 10,80 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2018 weist die Gemeinde Eppertshausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	157.446,20 €	151.926,00 €	154.413,85 €	2.487,85 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	3.864,24 €	1.939,00 €	3.923,36 €	1.984,36 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	220.387,28 €	146.332,00 €	223.776,62 €	77.444,62 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	131,24 €	2.211,00 €	131,23 €	-2.079,77 €
Summe:	381.828,96 €	302.408,00 €	382.245,06 €	79.837,06 €

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden im Berichtsjahr in Höhe von 382.245,06 € ausgewiesen. Gegenüber dem Planansatz konnten die Erträge in diesem Bereich um 79.837,06 € gesteigert werden, da die Erträge aus der Auflösung der Investitionsbeiträge entsprechend niedriger eingeplant waren.

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 3,04 % (Vorjahr: 3,43 %).

7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2018 weist die Gemeinde Eppertshausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Konzessionsabgaben	177.079,91 €	177.000,00 €	175.351,60 €	-1.648,40 €
Sonstige Nebenerlöse	104.668,59 €	107.600,00 €	102.575,21 €	-5.024,79 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	8.557,25 €	150.200,00 €	29.342,83 €	-120.857,17 €
Anderer sonstige betriebliche Erträge	13.223,16 €	916,00 €	25.254,19 €	24.338,19 €
Summe:	303.528,91 €	435.716,00 €	332.523,83 €	-103.192,17 €

Im Jahr 2018 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 332.523,83 € um 103.192,17 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 435.716,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 175.351,60 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben.

Die sonstigen Nebenerlöse betreffen u.a. Nebenkosten aus Vermietung und Verpachtung sowie die Einnahmen im Rahmen der Kerb.

Die Erträge aus Schadensersatzleistungen in Höhe von 29.342,83 € blieben weit hinter dem Planansatz in Höhe von 150.200,00 € zurück. Im Haushalt war für die Sanierung der Duschen im Sportzentrum eine Kostenbeteiligung des Ingenieurs in Höhe von 150.000,00 € eingeplant.

Die anderen sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 25.254,19 € betreffen die Korrektur der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen (Zuschreibung) sowie die Verkaufserlöse von Vermögensgegenständen. **Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens grundsätzlich im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen sind und bitten um künftige Beachtung.**

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,64 % (Vorjahr: 2,72 %).

7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2018 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	1.826.569,94 €	1.964.050,00 €	1.985.432,40 €	21.382,40 €
Sozialversicherungsbeiträge, Berufsgenossenschaft	346.790,24 €	370.611,00 €	361.765,77 €	-8.845,23 €
Zukunftssicherung, Altersversorgung, Beihilfe	5.978,57 €	5.000,00 €	5.140,32 €	140,32 €
Sonstige Personalaufwendungen	33.196,91 €	30.500,00 €	33.327,74 €	2.827,74 €
Versorgungsaufwendungen	286.329,74 €	314.888,00 €	342.758,25 €	27.870,25 €
Summe:	2.498.865,40 €	2.685.049,00 €	2.728.424,48 €	43.375,48 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 sind Personalaufwendungen in Höhe von 2.385.666,23 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 342.758,25 € ausgewiesen.

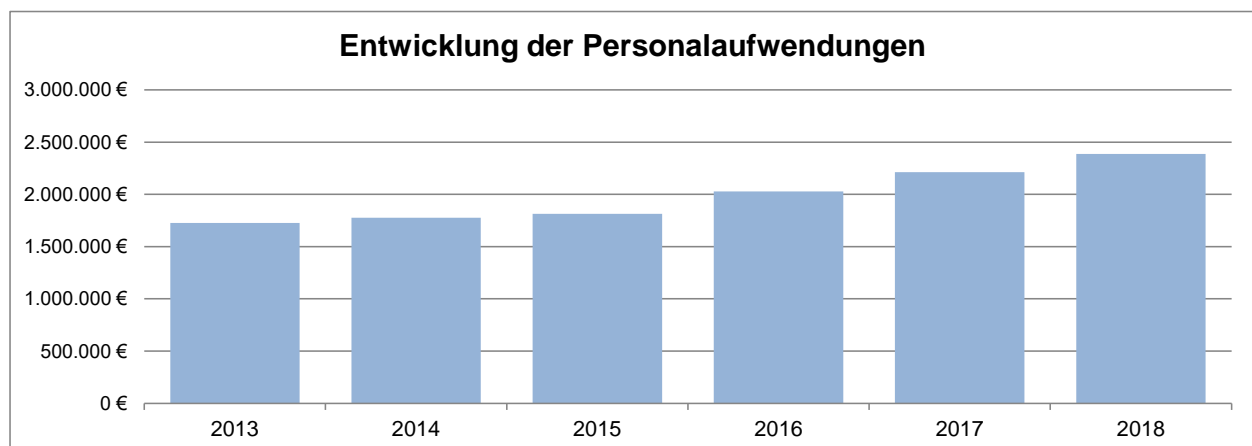
Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 2.370.161,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 314.888,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um insgesamt 43.375,48 € über den Planansätzen. Zwar blieben die Entgelte für die Tarifbeschäftigten hinter dem Planansatz zurück, die Beamtenbezüge sowie die Zuführung zu den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen lagen jedoch darüber.

Eine inhaltliche Prüfung der Personal- und Versorgungsaufwendungen auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit wurde nicht durchgeführt. Die zur Prüfung vorgelegten Jahreslohnjournale aus der Personalabrechnungssoftware LOGA wurden jedoch auf Plausibilität geprüft, was zu keinen Beanstandungen führte.

Bei der Gemeinde Eppertshausen waren im Jahr 2018 insgesamt 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit beschäftigt. Der Stellenplan, sah für das Jahr 2018 insgesamt 51,4 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 19,58 % (Vorjahr: 19,05 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 2,81 % (Vorjahr: 2,46 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen mit 2.385.666,23 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2018 setzen sich bei der Gemeinde Eppertshausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	573.456,65 €	631.051,00 €	658.941,52 €	27.890,52 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.561.120,31 €	1.951.158,00 €	1.231.066,56 €	-720.091,44 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	137.740,65 €	185.025,00 €	185.776,36 €	751,36 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	78.120,21 €	103.145,00 €	79.811,98 €	-23.333,02 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	96.158,69 €	100.959,00 €	99.247,89 €	-1.711,11 €
Summe:	2.446.596,51 €	2.971.338,00 €	2.254.844,31 €	-716.493,69 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 716.493,69 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.971.338,00 €.

Bei den bezogenen Leistungen waren Minderaufwendungen in Höhe von 720.091,44 € zu verzeichnen, die in geringeren Instandhaltungsaufwendungen begründet sind. Im Wesentlichen wurden die für das Berichtsjahr geplante Legionellensanierung im Sportzentrum sowie die Fußbodensanierung im Feuerwehrhaus nicht durchgeführt. Des Weiteren sind geringere Aufwendungen für die EKVO-Kanalsanierung sowie die Beseitigung von Straßen- und Gehwegschäden entstanden.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 639.559,70 € die gesamten Instandhaltungsaufwendungen. Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 1.395.139,00 € vorsah, wurde somit um 755.579,30 € unterschritten. Für Strom und Gas musste im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 280.431,94 € aufgewendet werden, veranschlagt waren in diesem Bereich 297.300,00 €. Für Fremdensorgung sind weitere 151.071,32 € angefallen, für Wasser und Abwasser 127.560,59 €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 18,51 % (Vorjahr: 21,06 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2018 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3.805,69 €	3.256,00 €	7.812,02 €	4.556,02 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	1.074.597,26 €	975.552,00 €	1.071.338,88 €	95.786,88 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	62.421,39 €	47.455,00 €	64.698,07 €	17.243,07 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	115.511,98 €	124.279,00 €	118.893,48 €	-5.385,52 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	19.910,67 €	21.900,00 €	28.040,87 €	6.140,87 €
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	31.309,05 €	2.250,00 €	20.076,82 €	17.826,82 €
Summe:	1.307.556,04 €	1.174.692,00 €	1.310.860,14 €	136.168,14 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 136.168,14 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 10,76 % (Vorjahr: 11,26 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2018 bei der Gemeinde Eppertshausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	823.081,60 €	897.334,00 €	844.160,43 €	-53.173,57 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	9.423,22 €	6.200,00 €	4.022,52 €	-2.177,48 €
Summe:	832.504,82 €	903.534,00 €	848.182,95 €	-55.351,05 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2018 mit 848.182,95 € um 55.351,05 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 903.534,00 €.

Diese Aufwandsposition betrifft überwiegend Zuschüsse an die katholische Kirche als Träger einer Kindertagesstätte für Betriebskosten sowie an Vereine oder ähnliche Einrichtungen. Des Weiteren werden der Verbandsbeitrag an den Wasserverband Gersprenzgebiet, Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern an auswärtige Kommunen sowie anteilige Kosten für die gemeinsame Deponie und die Kläranlage an die Gemeinde Münster ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 6,96 % (Vorjahr: 7,17 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Eppertshausen im Jahr 2018 wie folgt zusammen:

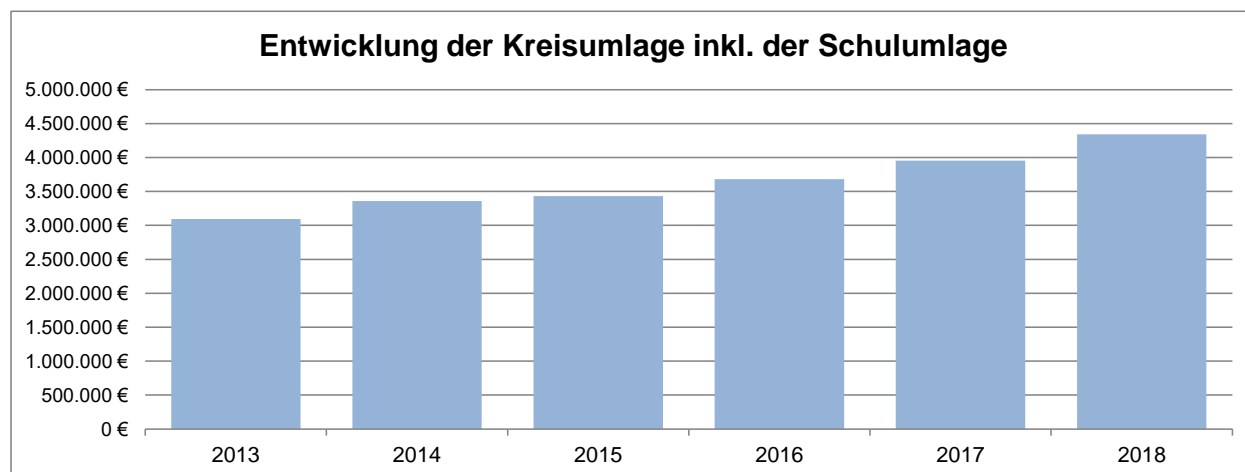
Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Kreisumlage	2.652.085,00 €	2.851.455,00 €	2.851.484,00 €	29,00 €
Schulumlage	1.300.535,00 €	1.490.293,00 €	1.489.496,00 €	-797,00 €
Gewerbesteuerumlage	378.697,36 €	446.857,00 €	516.608,13 €	69.751,13 €
Abwasserabgabe	16.289,00 €	18.000,00 €	16.969,19 €	-1.030,81 €
Umlagen an Zweckverbände	89.432,96 €	77.572,00 €	74.231,83 €	-3.340,17 €
Standesamtumlage	18.283,86 €	18.500,00 €	19.652,04 €	1.152,04 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	64.244,68 €	65.700,00 €	60.833,22 €	-4.866,78 €
Summe:	4.519.567,86 €	4.968.377,00 €	5.029.274,41 €	60.897,41 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 60.897,41 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Dies ist im Wesentlichen in der höheren Gewerbesteuerumlage begründet, für die im Berichtsjahr 516.608,13 € zu entrichten waren.

Die größte Position stellt die Kreisumlage in Höhe von 2.851.484,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 1.489.496,00 €.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 41,28 % (Vorjahr: 38,91 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2018 mit insgesamt 4.340.980,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2013 waren hingegen noch 3.092.536,22 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten.

7.2.1.14 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Betriebliche Steuern	11.577,37 €	11.140,00 €	11.953,56 €	813,56 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	186,42 €	150,00 €	0,00 €	-150,00 €
Summe:	11.763,79 €	11.290,00 €	11.953,56 €	663,56 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 11.437,56 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 516,00 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,10 % (Vorjahr: 0,10 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2018 der Gemeinde Eppertshausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Finanzerträge	113.035,60 €	103.300,00 €	89.098,94 €	-14.201,06 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	72.699,32 €	52.158,00 €	43.668,02 €	-8.489,98 €
Finanzergebnis:	40.336,28 €	51.142,00 €	45.430,92 €	-5.711,08 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Eppertshausen weist im Jahr 2018 Erträge in Höhe von 89.098,94 € aus. Diese betreffen mit 43.869,51 € im Wesentlichen Erträge aus Beteiligungen, wovon 43.868,65 € auf den anteiligen Überschuss der Sparkasse Dieburg entfallen. Erträge aufgrund von Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer waren im Berichtsjahr in Höhe von 30.645,00 € zu verzeichnen. 10.144,55 € entfallen auf Mahngebühren und Säumniszuschläge, 3.861,95 € auf Dividenden der Entega-Aktien, weitere 577,93 € auf Rücklastschriftgebühren, Auslagenersätze sowie Verspätungszuschläge.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 22.386,02 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 12.889,00 €, die Auflösung von Ansparraten in Höhe von 5.000,00 € sowie Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 3.393,00 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2018 lag um 5.711,08 € unter dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge lagen um 14.201,06 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Aufwendungen lagen um 8.489,98 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Eppertshausen ergibt sich für das Jahr 2018 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Außerordentliche Erträge	440.426,71 €	903.100,00 €	28.037,61 €	-875.062,39 €
Außerordentliche Aufwendungen	265.287,97 €	0,00 €	113.879,81 €	113.879,81 €
Außerordentliches Ergebnis:	175.138,74 €	903.100,00 €	-85.842,20 €	-988.942,20 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Eppertshausen weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von 85.842,20 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 28.037,61 € und Aufwendungen in Höhe von 113.879,81 €. Die Planansätze sahen außerordentliche Erträge in Höhe von 903.100,00 € vor.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus Spenden und Schenkungen (7.864,00 €) sowie aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (299,00 €). Bei der Buchung der Erträge aus verkauften Vermögensgegenständen, wurde ein evtl. bestehender Buchwert bereits in Abzug gebracht. Weiterhin werden Zuschreibungen auf bereits abgeschriebene Forderungen (19.867,72 €) sowie die Ausbuchung von Kleinbeträgen (6,89 €) ausgewiesen. Die Abweichung gegenüber dem Planansatz resultiert hauptsächlich dadurch, dass die geplanten Erträge aus dem Projektkonto „Park B45“ bereits in Vorjahren gebucht wurden.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres resultieren im Wesentlichen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von insgesamt 113.878,98 €. Hiervon entfallen 111.940,45 € auf die Buchwerte der im Rahmen der vereinfachten Umlegung „Babenhäuser Straße“ von der Gemeinde eingebrachten Grundstücke. Weitere Buchverluste in Höhe von 1.328,17 € sind durch den Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem „Haus Asyl“ entstanden. **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die erzielten Verkaufserlöse in Höhe von insgesamt 1.500,00 € nicht als Erträge gebucht wurden, sondern bei den Restbuchwerten der einzelnen veräußerten Vermögensgegenstände in Abzug gebracht wurden. Dies widerspricht dem Bruttoprinzip oder auch Verrechnungsverbot gemäß § 7 Abs. 2 GemHVO, wonach Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und somit auch zu verbuchen sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem daraufhin, dass Vermögensgegenstände gemäß § 109 Abs. 1 HGO grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Wir bitten um künftige Beachtung.**

Auf die Ausbuchung von Kleinbeträgen entfallen 0,83 €. Planansätze bestanden in diesem Bereich nicht.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2018

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2018 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2018	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.318.084,47 €	1.164.633,00 €	2.890.695,48 €	-1.726.062,48 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-134.940,18 €	-3.121.795,00 €	-1.004.486,36 €	-2.117.308,64 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-181.999,52 €	1.582.300,00 €	-100.948,37 €	1.683.248,37 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	5.253,70 €	0,00 €	8.609,07 €	-8.609,07 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	13.955,96 €	4.800,00 €	9.016,50 €	-4.216,50 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-8.702,26 €	-4.800,00 €	-407,43 €	-4.392,57 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.946.176,28 €	4.938.618,79 €	4.938.618,79 €	0,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	992.442,51 €	-379.662,00 €	1.784.853,32 €	-2.164.515,32 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	4.938.618,79 €	4.558.956,79 €	6.723.472,11 €	-2.164.515,32 €

Das Ergebnis des Jahres 2018 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen - mit Ausnahme der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge - den ursprünglichen Haushaltsansätzen. Aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen sowie über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Mittel sind nicht enthalten.

Die geplanten haushaltsunwirksamen Auszahlungen in Höhe von 4.800,00 € betreffen den jährlichen Mietzuschuss für den bereits eine entsprechende Verbindlichkeit eingebucht wurde, die von der Gemeinde jedes Jahr zu begleichen ist. Im Haushalt 2018 wurden diese hingegen nicht ausgewiesen, im fortgeschriebenen Planansatz hingegen schon.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 4.558.956,79 € wird für das Jahr 2018 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 6.723.472,11 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 2.164.515,32 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 1.784.853,32 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2018 überein.

Die Teilfinanzrechnungen waren nicht Bestandteil des offiziell aufgestellten Jahresabschlusses, sie wurden gemäß § 48 GemHVO jedoch im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2018 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Gemeinde Eppertshausen für das Jahr 2018 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2018	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	434.691,87 €	414.613,00 €	433.658,92 €	-19.045,92 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.108.035,35 €	1.167.300,00 €	1.384.924,90 €	-217.624,90 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	364.248,25 €	492.163,00 €	581.372,36 €	-89.209,36 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.017.149,14 €	7.691.608,00 €	7.899.314,68 €	-207.706,68 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	252.119,28 €	261.334,00 €	262.627,89 €	-1.293,89 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.203.339,25 €	1.203.142,00 €	1.355.385,00 €	-152.243,00 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	84.996,59 €	103.300,00 €	83.986,07 €	19.313,93 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.302.164,87 €	1.338.816,00 €	1.386.407,59 €	-47.591,59 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.766.744,60 €	12.672.276,00 €	13.387.677,41 €	-715.401,41 €
Personalauszahlungen	2.226.139,51 €	2.370.161,00 €	2.364.494,65 €	5.666,35 €
Versorgungsauszahlungen	239.806,87 €	240.898,00 €	243.353,25 €	-2.455,25 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.472.214,78 €	2.971.338,00 €	2.172.241,67 €	799.096,33 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	785.542,85 €	903.534,00 €	829.341,18 €	74.192,82 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.650.779,92 €	4.968.377,00 €	4.833.752,03 €	134.624,97 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	62.412,41 €	42.045,00 €	38.842,02 €	3.202,98 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	11.763,79 €	11.290,00 €	14.957,13 €	-3.667,13 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.448.660,13 €	11.507.643,00 €	10.496.981,93 €	1.010.661,07 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.318.084,47 €	1.164.633,00 €	2.890.695,48 €	-1.726.062,48 €

Für das Jahr 2018 ergibt sich für die Gemeinde Eppertshausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 2.890.695,48 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 1.164.633,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 1.726.062,48 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2018	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	452.959,07 €	179.205,00 €	12.204,71 €	167.000,29 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	457.070,00 €	0,00 €	1.800,00 €	-1.800,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	4.772,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	914.801,14 €	179.205,00 €	14.004,71 €	165.200,29 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	617.306,26 €	260.500,00 €	14.140,20 €	246.359,80 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	284.316,72 €	2.159.000,00 €	435.881,04 €	1.723.118,96 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	136.347,28 €	704.800,00 €	556.412,87 €	148.387,13 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	11.771,06 €	176.700,00 €	12.056,96 €	164.643,04 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.049.741,32 €	3.301.000,00 €	1.018.491,07 €	2.282.508,93 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-134.940,18 €	-3.121.795,00 €	-1.004.486,36 €	-2.117.308,64 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 12.204,71 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme. Die veranschlagten Einzahlungen aus Straßenbeiträgen für die Schulstraße in Höhe von 80.000,00 €, des Landes für das Feuerwehrfahrzeug in Höhe von 28.000,00 € und die EU-Mittel für den Fuß- und Radweg nach Münster in Höhe von 54.000,00 € wurden im Berichtsjahr nicht realisiert.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 1.800,00 € resultieren überwiegend aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem „Haus Asyl“.

Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2018 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Eppertshausen durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 1.006.434,11 € um 2.117.865,89 € hinter dem fortgeschriebenen Planansatz zurück, der Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 3.124.300,00 € vorsah. Im Berichtsjahr wurden u. a. die Umgestaltung der Hauptstraße 67, der soziale Wohnungsbau in der Mozartstraße, die Erweiterung des Waldfriedhofs, der Investitionszuschuss für den Kunstrasenplatz, die Umgestaltung des Außenbereichs der Kita St. Sebastian sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 12.056,96 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2018 erworbene Anteile sowie die Kapitaleinlage beim Zweckverband Gruppenwasserwerk. Der Planansatz sah u.a. Auszahlungen für ein zinsloses Darlehen an den Fußballverein zur Zwischenfinanzierung des Kunstrasenplatzes in Höhe von 125.000,00 € vor, das schlussendlich jedoch nicht gewährt werden musste.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.004.486,36 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Bürgermeister	0,00 €	-4.047,84 €	-4.047,84 €	-9.000,00 €	4.952,16 €
Hauptamt und Soziales	0,00 €	-581.246,83 €	-581.246,83 €	-938.000,00 €	356.753,17 €
Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	14.004,71 €	-326.497,42 €	-312.492,71 €	-1.712.295,00 €	1.399.802,29 €
Bau und Umwelt	0,00 €	-106.698,98 €	-106.698,98 €	-462.500,00 €	355.801,02 €
Summe:	14.004,71 €	-1.018.491,07 €	-1.004.486,36 €	-3.121.795,00 €	2.117.308,64 €

Wie die Tabelle zeigt waren in allen Budgets investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 2.117.308,64 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2018 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2018	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	1.683.400,00 €	0,00 €	1.683.400,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	181.999,52 €	101.100,00 €	100.948,37 €	151,63 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-181.999,52 €	1.582.300,00 €	-100.948,37 €	1.683.248,37 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2018 besteht in voller Höhe aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 100.948,37 €. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in gleicher Höhe.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen in Höhe von 1.683.400,00 € wurde nicht überschritten, da im Berichtsjahr keine Darlehensaufnahme erfolgte.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget „Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 1.683.248,37 €. Die Veränderungen sind hauptsächlich dadurch entstanden, dass die geplante Darlehensaufnahme nicht erfolgte.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2018
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	5.253,70 €	8.609,07 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	13.955,96 €	9.016,50 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-8.702,26 €	-407,43 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2018 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 407,43 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Spenden und Kautionen sowie um den bereits beschriebenen Mietzuschuss.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Eppertshausen wurden im Berichtsjahr bei der Buchung der Geschäftsvorfälle jeweils eine der gebildeten Kostenstellen und Kostenträger mitgegeben, die die Orte und „Verursacher“ der Leistungserstellung abbilden sollen. Diese Kostenstellen und Kostenträger wiederum sind Produkten zugeordnet, die ihrerseits auf die Teilhaushalte (Budgets) aufgeteilt werden.

Des Weiteren wurde bei der Gemeinde Eppertshausen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2018 eine Verrechnung des Straßenentwässerungsanteiles für gemeindeeigene Grundstücke, und der Heizkosten im Bereich der Kläranlage sowie eine kalkulatorische Verzinsung vorgenommen. Darüber hinaus wurden anteilige Personalkosten des Bauhofs umgelegt, die für die beiden Friedhöfe angefallen sind.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2018 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 284.437,45 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Budgets verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
Bürgermeister	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hauptamt und Soziales	0,00 €	-65.510,00 €	-65.510,00 €
Rechnungswesen, Sicherheit und Ordnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bau und Umwelt	284.437,45 €	-218.927,45 €	65.510,00 €
Summe:	284.437,45 €	-284.437,45 €	0,00 €

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 284.437,45 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

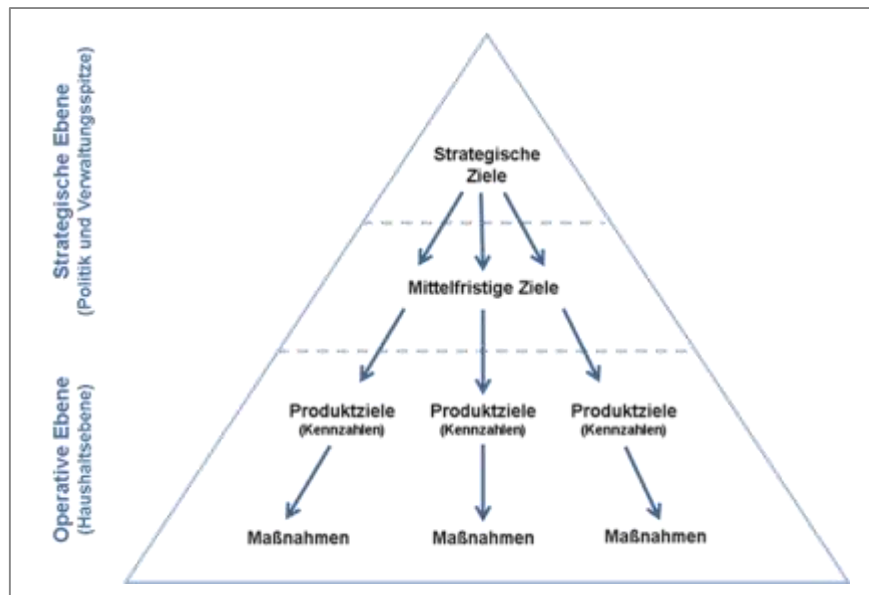
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene.

Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 GemHVO werden nicht umgesetzt, die Gemeinde Eppertshausen beschreibt bislang keine messbaren Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und Jahresabschluss. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Eppertshausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO - insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Eppertshausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Eppertshausen zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Eppertshausen enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- Mindererträge im außerordentlichen Bereich gegenüber dem Planansatz
- Geringe Zunahme des Gemeindevermögens
- Gute Finanz- und Liquiditätsslage der Gemeinde

Die Darstellung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Eppertshausen scheint plausibel.

Es wurde jedoch festgestellt, dass im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Eppertshausen keine Aussage über Zielerreichungen und Strategien getroffen wurden und mit - Ausnahme der finanziellen Betrachtung - auch keine weitergehende inhaltliche Darstellung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde sowie deren Chancen und Risiken erfolgt ist. In künftigen Rechenschaftsberichten sollte detailliert auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Eppertshausen (z.B. Nachwirkungen Corona, Bevölkerungsentwicklung, geplante Bau- oder Gewerbegebiete, Situation Kinderbetreuung) eingegangen werden. Des Weiteren wäre eine Aussage zur Erreichung der in den einzelnen Produkten gesetzten Ziele und Kennzahlen wünschenswert.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

10.1.1 Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d.h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der jeweilige Abschnitt 2 von VOL und VOB sowie die VOF und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der VOL/A.

Durch die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 3 VOL/A existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung
- freihändige Vergabe.

Grundsätzlich sollen nach § 2 VOL/A Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Gemäß § 20 VOL/A gilt für alle Vergabefahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren sind, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen seit 01.03.2015 das Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz.

10.1.2 Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Veröffentlichung
- Blanko-Vergabeunterlagen
- Submission
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

10.1.2.1 Gerätewagen Logistik (GW-L 1) -Neu- Feuerwehr

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Gemeinde Eppertshausen wurde die Beschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-L 1) -Neu- für die Freiwillige Feuerwehr der o.g. Kommune ausgewählt.

Vergabeart

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren.

Die Vergabe der Beschaffung erfolgte in Öffentlicher Ausschreibung und wurde der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in Verbindung mit dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) zugrunde gelegt. In dem Übergabeschein wurde dokumentiert, dass die Kostenberechnung bei 126.000,00 € lag. **Jedoch ist eine ausführliche Ermittlung der Schätzkosten in der Aktenlage nicht vorhanden.** Laut Angebots- und Auftragssumme wurde jedoch das korrekte Vergabeverfahren gewählt.

Wir weisen darauf hin, dass in Zukunft die Schätzkosten - die unter anderem ausschlaggebend für die Wahl des Vergabeverfahrens sind - zu Beginn des Verfahrens ausführlich aufzustellen und zu dokumentieren sowie den Unterlagen beizulegen sind.

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgt bei EU-weiten Ausschreibungen über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaft (TED) und bei nationalen Ausschreibungen über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD). Der Text der Veröffentlichung darf keinen Widerspruch zu den Vergabeunterlagen enthalten. Dies gilt insbesondere für Eignungsnachweise, die bei EU-weiten Verfahren bereits in der Bekanntmachung veröffentlicht werden müssen, da die Forderung sonst unwirksam ist.

Die o.g. Ausschreibung wurde am 11.04.2018 in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bekanntgegeben. Die Texte der Veröffentlichungen und die Vergabeunterlagen sind in sich stimmig.

Die Veröffentlichung erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Blanko-Vergabeunterlagen

Den Blanko-Vergabeunterlagen sind alle Vordrucke beizufügen, die im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ und im Formblatt „Angebotsschreiben“ als den Vergabeunterlagen beiliegend genannt sind. Weiterhin sind die Preisabfragen klar ersichtlich und nachvollziehbar darzustellen.

Es wurden alle Vordrucke vollständig beigefügt. Des Weiteren waren die Preisabfragen im Leistungsverzeichnis klar ersichtlich und nachvollziehbar.

Die Vergabeunterlagen entsprechen den rechtlichen Bestimmungen.

Submission

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen.

Die Öffnung der Angebote erfolgte durch zwei Vertreter der Submissionsstelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Eine Kennzeichnung der eingegangenen Unterlagen wurde ebenfalls durchgeführt.

Die Durchführung der Submission erfolgte unter Beachtung des § 14 VOL/A.

Wertung der Angebote

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war.

Es haben insgesamt fünf Unternehmen an diesem Vergabeverfahren teilgenommen. Von diesen Firmen haben zwei Bieter (Nr. 2 und Nr.5) ein Angebot für das Los 1 (Fahrgestell) und drei Bieter (Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4) ein Angebot für das Los 2 (Fahrzeugaufbau) abgegeben.

Nach formaler, rechnerischer sowie ergänzender Prüfung durch das Revisionsamt und die Zentrale Auftragsvergabestelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde bereits ein Bieter (Nr.1) für das Los 2 rechtmäßig ausgeschlossen, da bei mehreren Positionen Änderungen im Langtext vorgenommen wurden und mehrere Preisangaben gefehlt haben. Somit ist erkennbar, dass für das Los 1 (Fahrgestell) weiterhin zwei Angebote und für das Los 2 (Fahrzeugaufbau) ebenfalls zwei Angebote zur weiteren Prüfung vorlagen.

Die vier verbleibenden Angebote wurden dementsprechend weiter auf fachtechnische Wertigkeit sowie Vollständigkeit geprüft. Den festgestellten Mängeln / Auffälligkeiten aus der ergänzenden formalen Prüfung wurde nachgegangen und allesamt beseitigt. Folglich sind alle vier Angebote als auskömmlich beurteilt worden und zur weiteren Prüfung vorgesehen.

Nach wirtschaftlicher und abschließender Prüfung wurde das Los 1 demzufolge an den Bestbieter Nr. 5 in Höhe von 73.950,02 € brutto und das Los 2 an den Bestbieter Nr. 3 in Höhe von 57.310,40 € ordnungsgemäß vergeben.

Durch die gründliche Prüfung der Wertung der Angebote haben die jeweils wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag für das Los 1 und das Los 2 erhalten.

Auftragsvergabe

Im Rahmen der Auftragsvergabe müssen die entsprechenden Gremien laut Dienstanweisung beteiligt sein. Weiterhin muss die Beschlussvorlage dem unveränderten Angebot entsprechen.

Die Auftragsvergabe hat ordnungsgemäß unter Beteiligung des Gemeindevorstandes stattgefunden. Weiterhin entspricht die Beschlussvorlage vom 24.05.2018 den beiden unveränderten Angeboten vom 22.04.2018 (Los 1) und 23.04.2018 (Los 2) der bezuschlagten Bieter.

Die Auftragsvergabe ist in Bezug auf die Dienstanweisung fachgerecht abgelaufen.

Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Einzelne Entscheidungen sind nachvollziehbar festzuhalten.

In einem formalisierten Vergabevermerk sowie einer guten Aktenführung wurde das gesamte Vergabeverfahren in vollem Umfang sorgfältig dokumentiert.

Die Dokumentation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen und ist ausführlich und nachvollziehbar.

Prüfung der Abrechnung

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist.

Die Schlussrechnung vom 18.12.2018 über die Beschaffung des Loses 1 (Fahrgestell) in Höhe von 73.950,02 € brutto entspricht dem Angebot vom 22.04.2018. Jedoch wurden durch die Kommune laut Schlusszahlung vom 10.01.2019 lediglich 70.252,52 € brutto abgerechnet. Der Minderbetrag von 3.697,50 € kommt zustande, da die Lieferfrist für das Los 1 des bezuschlagten Bieters um sieben Wochen überschritten wurde. Die Kommune hat rechtmäßig nach Nr. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen gehandelt und 5 % Vertragsstrafe auf die Angebotssumme von 73.950,02 € eingeräumt.

Die Schlussrechnung vom 06.05.2019 des Loses 2 (Fahrzeugaufbau) in Höhe von 59.690,40 € brutto stimmt preislich nicht mit dem Angebot vom 23.04.2018 in Höhe von 57.310,40 € überein. Nach Durchsicht der Unterlagen war erkennbar, dass der Mehrwert von 2.380,00 € (wie im Begleitschreiben des Angebotes dokumentiert) auf die Umbauarbeiten des Fahrgestells des bezuschlagten Bieters von Los 1 zurückzuführen ist.

Auf einer zusätzlichen Rechnung vom 06.05.2019 wurden mehrere Nachträge für das Los 2 in Höhe von 2.879,80 € brutto abgerechnet. Diese betreffen eine Baubesprechung vom 22.11.2018. In dem dazu gefertigten Protokoll wurden Positionen ohne preisliche Auswirkungen, Positionen mit Aufpreis und Wegfallende Positionen mit Minderpreis / Nachlass aufgelistet. Für die Inanspruchnahme aller aufgelisteten Änderungen (gemäß Baubesprechung) ist ein Mehrwert von 1.400,00 € netto zu entrichten. Weiterhin kommen noch 900,00 € für Beschriftungswünsche im Design der Gemeinde und zwei Feuerlöscher in Höhe von 120,00 € hinzu. Somit ergibt sich eine Gesamtnachtragssumme von netto 2.420,00 € (2.879,80 € brutto).

Trotz der detaillierten Auflistung in dem Protokoll der Baubesprechung, kann hierüber keine Zustimmung unsererseits erteilt werden, da hinsichtlich der Nachverhandlung mehrere Änderungen der Mengen sowie zusätzliche, entfallene und geänderte Positionen gegenüber der Leistungsbeschreibung entstanden sind. Des Weiteren waren spezielle Nachtragsangebote für die zusätzlichen Beschaffungen in den Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Abrechnung entspricht im Wesentlichen den rechtlichen Bestimmungen. Jedoch weisen wir künftig darauf hin, dass für alle zusätzlichen Beschaffungen auch Nachtragsangebote einzuholen sind und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben zu erfolgen hat. Des Weiteren sind alle Entscheidungen sowie Änderungen gründlich zu dokumentieren und den Unterlagen beizulegen.

11

Schlussbetrachtung

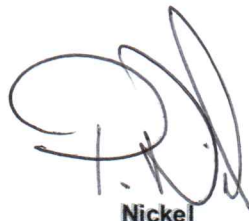
Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eppertshausen zuständig. Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Eppertshausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2018 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Eppertshausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2018 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Eppertshausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Eppertshausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 29.08.2024



Nickel

Leiter des Revisionsamtes